Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 109 (1956)

Artikel: Die erste Vertretung Uris im neuen Bundesstaat von 1848

Autor: Lusser Armin O.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118459

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die erste Vertretung Uris im neuen Bundesstaat von 1848

A. O. Lusser

(2. Fortsetzung zu Bd. 103 und 106 des Geschichtsfreund)

ASYLRECHT UND FLÜCHTLINGSWESEN

Nachdem die erste Sessionswoche mit der Wahl des Bundessitzes ihren Abschluß gefunden hatte, begannen die von ihren heimatlichen Penaten nach Bern zurückgekehrten Parlamentarier die zweite Woche mit einem Traktandum, das auch heute nichts von seiner Aktualität eingebüßt hat: dem *Asylrecht und Flüchtlingswesen.*

Uebernommen wurde diese Angelegenheit von der alten Tagsatzung, bei der sie schon seit drei Jahrzehnten eine Rolle gespielt hatte, d. h. seit dem Aufkommen reaktionärer Strömungen gegen das autoritäre Regime der «Heiligen Allianz» (1815—1848) [1]. Einige zusammenfassende Angaben über diese Vorperiode mögen daher zum besseren Verständnis der Ereignisse des folgenden Zeitraumes am Platze sein.

Das Flüchtlingswesen unter der alten Tagsatzung

Eine erste Intervention des Auslandes gegen die Aufnahme von Flüchtlingen aus solchen Widerstandsbewegungen erfolgte 1820 im

[1] 1819 Flucht liberaler deutscher Intellektueller in die Schweiz. (Burschenschaften, Junges Deutschland); 1820 Unruhen in Neapel und im Piemont; 1822 in Spanien und Griechenland; 1830 Pariser Julirevolution; 1834 Savoyerzug polnischer Flüchtlinge in der Schweiz; 1848 Europäisches Revolutionsjahr: Pariser Februarrevolution, Wiener Märzrevolution, Aufstand in Mailand, April und September 1. und 2. Badischer Aufstand.

Dezember durch ein Schreiben *Metternichs* an den Vorort Luzern [2]. Es forderte Maßregeln gegen nach Chur geflüchtete, in politische Prozesse verwickelte, liberale *deutsche Intellektuelle,* welche daselbst unter der Tarnung eines Turnvereins angeblich einen demagogischen politischen Klub gebildet haben sollten.

Der Frühling des folgenden Jahres brachte Kollektivnoten der Großmächte Oesterreich, Preußen und Rußland an den Vorort Zürich, anläßlich der, nach Unterdrückung von Unruhen in Neapel und Piemont, ins *Tessin* geflüchteten Italiener. Die Noten verlangten «l'éloignement du sol Suisse de tout révolutionnaire Piémontais» [3].

Eine neue Note Metternichs an den Vorort Bern vom 15. März 1823 forderte kategorisch die Ausweisung der revolutionären Flüchtlinge und drohte sogar mit Entzug der «garantierten» schweizerischen Neutralität im Falle unbefriedigender Maßnahmen [4].

Während bis anhin auf die verschiedenen Demarschen von Schweizer Seite nur beschwichtigende Rückäußerungen und Richtigstellungen von Uebertreibungen oder Falschmeldungen erfolgt waren, mußte sich die Tagsatzung diesmal wohl oder übel zu einem sogenannten *«Fremdenkonklusum»* verstehen, in welchem den Ständen empfohlen wurde, in Zukunft nur noch solche Flüchtlinge aufzunehmen, welche nicht wegen Verbrechen oder Störung der öffentlichen Ruhe entwichen seien [5] Man hat schon behauptet dies komme einem eigentlichen Verbot des Asylrechtes gleich. In Wirklichkeit handelte es sich nur um eine Beschränkung. Denn es gibt offen-

---

[2] Das Schreiben war persönlich und vertraulich an den Bundesvorstand Statthalter Rüttimann gerichtet, mit der Begründung «que cette voie lui facilitera le choix des mesures les plus convenables à adopter dans cette circonstance, tandi qu' une demarche officielle aurait pu la gêner dans les moyens d'action». — (Abgedruckt bei Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurationsepoche, Bd. 2, S. 136).

[3] Tillier, II, 176.

[4] Über die Streitfrage, ob der Wiener Vertrag von 1815 der Schweiz, außer der Unverletzbarkeit ihres Gebietes, auch die Neutralität «garantiere» oder nur «anerkenne» vergleiche ausführlich Paul Schweizer, Geschichte der Schweizerischen Neutralität, (1895) Seite 587 ff.; ferner Edgar Bonjour, Geschichte der schweizerischen Neutralität, (1946) Seite 142 ff.

[5] Es ist vielleicht nicht überflüssig, hier daran zu erinnern, daß die Tagsatzung den Ständen, selbst in so wichtigen außenpolitischen Angelegenheiten, nur «dringende Einladungen» oder Empfehlungen, nicht aber Befehle übermitteln konnte;

bar verschiedene Arten von Flüchtlingen: solche, die wegen politischen Verbrechen oder gewaltsamer Ruhestörung Asyl suchen und andere, welche aus für sie untragbar gewordenen politischen Verhältnissen fliehen. Diese letzteren wurden vom Konklusum nicht berührt.

Trotz dem von den Ständen in Kraft gesetzten Konklusum erfolgte ein neuer Notensturm der Mächte mit Auslieferungsbegehren von 185 verdächtigen Individuen, von denen jedoch der größte Teil längst abgereist war! — Am 24. August verlangte Preußen die Auslieferung des Turnlehrers Völker in Chur, sowie der Professoren Karl Follen und Wilhelm Snell in Basel, Adolf Ludwig Follen in Aarau. Die zwei erstgenannten konnten rechtzeitig fliehen, A. L. Follens Auslieferung unterblieb wegen Erkrankung und diejenige Snells wurde zurückgezogen. In den folgenden Jahren ebbte der Sturm allmählich ab, sodaß die Tagsatzung das Konklusum, welches sie bisher gewissenhaft Jahr für Jahr erneuert hatte, im Jahre 1829 aufheben konnte.

Die drei folgenden Jahre brachten keine bedeutenden Interventionen, trotz der Pariser Julirevolution von 1830, dem Neuenburger Aufstand der Republikaner gegen die Royalisten 1831/32 und dem drohenden Ausbruch eines europäischen Krieges (23. XII. 1830) und trotz inneren Unruhen in verschiedenen Ständen, im Zusammenhang mit den, in liberal-demokratischem Geist erfolgten Verfassungsrevisonen.

Der sog. Savoyerzug

Eine neue schwerwiegende Verwicklung mit dem Ausland entstand erst im Februar 1834 durch den sog. *Savoyerzug*. Seit dem Frühling 1834 lebten in der Schweiz 416 militärisch organisierte Polenflüchtlinge aus dem unterdrückten polnischen Aufstand. Sie hatten zuerst in Frankreich Asyl gefunden, wurden dann aber von Ausweisung bedroht. Die Flüchtlinge, meistens Offiziere, kamen bei Pruntrut über die Grenze. Die Berner Regierung gewährte ihnen Aufenthalt und Verpflegung und forderte ihnen nicht einmal die Waffen ab, trotz einer Warnung des damaligen Vorortes

---

denn unter dem Bundesvertrag von 1815 fehlte eine zentrale eidgenössische Vollzugsgewalt. Um einen Kanton zu zwingen, gegen seinen Willen auch nur einen einzigen Fremden auszuweisen, mußte die Tagsatzung einberufen werden.

Zürich[6]. Ein Teil dieser Polen konnte nach mühsamen Verhandlungen im November 1833 unbehelligt über Frankreich nach England, Portugal und Algier auswandern. Die zurückgebliebenen rund 200 Mann unternahmen zusammen mit italienischen, deutschen und französischen Revolutionären, organisiert und teilweise persönlich geführt von *Mazzini,* von Rolle aus einen bewaffneten Einfall in Savoyen. Zweck des Unternehmens war, König Karl Albert von Sardinien zu stürzen. Genfer Milizen verhinderten an der savoyischen Grenze das Gelingen[7]. Begreiflicherweise regnete es wieder fremde Noten, wie Mazzini es in zynischer Weise verkündete[8]. Die Mächte Oesterreich, Preußen, Rußland, Baiern, Baden, Württemberg beschuldigten einzeln die Schweiz — in diesem Falle mit Recht — eines groben Bruches der Neutralität und der Verletzung völkerrechtlicher Pflichten. Nach anfänglicher Weigerung entschloß sich Bern am 6. Mai 1834 zur Ausweisung sämtlicher Teilnehmer am Savoyerzug.

Die Steinhölzli-Zusammenkunft

Kaum hatte sich dieses Gewitter verzogen, als infolge der *«Steinhölzli-Zusammenkunft»* revolutionär gesinnter deutscher Handwerksgesellen und Arbeitervereine in Bern vom 27. Juli 1834 eine neue scharfe Note Metternichs der Berner Regierung überreicht wurde. Sie forderte die Abberufung aller, im Kanton Bern befindlichen österreichischen Handwerker. Nach langem Zögern verstand sich Bern am 21. November wenigstens zu einem beruhigenden Memorandum. Von einer Ausweisung konnte in diesem harmloseren Falle nicht die Rede sein[9].

---

[6] Diese Haltung Berns wird verständlich, wenn man sich vor Augen hält, daß das alte Patrizierregime im Zusammenhang mit den Volksbewegungen der Regenerationszeit anfangs 1831 abgedankt und durch demokratisch gesinnte, mit gleichgerichteten Bewegungen im Ausland sympathisierende Männer ersetzt worden war.

[7] Näheres bei P. Schweizer, Geschichte der schweiz. Neutralität, S. 706—734)

[8] «Per quattro mesi, le note piovvero, come grandine, come locuste, come mosche sopra un cadavere, sulla povera Svizzera». (Mazzini, Scritti IV, mitgeteilt bei Dierauer, V, 607)

[9] Das politische Vergehen dieser Zusammenkunft, auf welche Metternichs Intervention sich gründete, bestand darin, daß die Wappen und Abzeichen der einzelnen deutschen Bundesstaaten mit Füßen getreten und dafür die schwarz-rot-goldene Einheitsfahne gehißt wurde.

Um die gleiche Zeit gründete *Mazzini,* das Haupt aller revolutionären Bestrebungen in der Schweiz, geheime politische Gesellschaften. Nach dem Vorbild des «Giovane Italia» entstand ein «Junges Europa», dem sich bald ein «Junges Deutschland» und sogar eine «Junge Schweiz» («Giovane Svizzera») anschlossen. So war es nicht verwunderlich, wenn im Ausland der Eindruck aufkam, die Schweiz sei das Sammelbecken aller revolutionären Elemente und Verschwörungen zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden staatlichen Ordnungen. In der Tat erfreuten sich solche aktive Flüchtlinge fortwährender Duldung, unter ihnen sogar ehemalige Teilnehmer des bewaffneten Savoyerzuges, trotz deren beschlossener Ausweisung[10]. Mazzini verzog sich von Luzern nach Lausanne, Bern und Solothurn. Die wiederholten Ausweisungen beeindruckten ihn in keiner Weise, eine Folge der damals noch bestehenden kantonalen Souveränität und daherigen Zerfahrenheit auch in außenpolitischen Angelegenheiten. Die ausgewiesenen Flüchtlinge wurden nämlich bisher von den einzelnen Ständen sich gegenseitig zugeschoben. Welchen Eindruck eine solche Ausweisungspraxis im Ausland machen mußte, kann man sich denken. Der Antrag Zürichs an der Tagsatzung in Bern, durch ein freiwilliges Konkordat in der Flüchtlingsfrage einheitlich vorzugehen, fand vorläufig leider nicht den Beifall der Mehrheit[11]. Es brauchte dazu neue Interventionen des Auslandes, die zunächst von Frankreich ausgingen. Eine diesbezügliche Note veranlaßte den Vorort Bern, den Kantonen die Ausweisung verdächtiger Flüchtlinge noch einmal «dringend zu empfehlen». Die Ermordung des preußischen Spions Ludwig Lessing am 4. November 1835 im Sihlhölzli bei Zürich gab Anlaß zu neuen Beschwerden wegen Mißbrauchs des Asylrechtes. Mazzini wurde darauf in Grenchen aufgespürt und für einen Tag (!) gefangen gesetzt. Bern schob 43 belastete Flüchtlinge über die französische Grenze ab. Die Redaktoren des ultraradikalen Bieler Blattes «Junge Schweiz» wurden verhaftet. Trotz dieser Maßnahmen drohte Frankreich, — angesichts der absichtlichen Schonung des Hauptverschwörers Mazzini, — in einer Note vom 5. Au-

[10] Dierauer V, 626.

[11] Abschied 1836, 247.

gust 1836 mit einer sofortigen Sperre für Menschen und Waren. Diese Drohung bewirkte schließlich den Abschluß eines *zweiten Fremdenkonklusums* auf der Tagsatzung vom 11. August 1836. Darin verpflichteten sich die Stände, unter Mitwirkung des Vorortes, zur Ausweisung aus dem *ganzen* schweizerischen Gebiet aller derjenigen Flüchtlinge, welche das Asylrecht durch «gehörig nachgewiesene Handlungen» mißbraucht hatten [12]. Dieser Beschluß blieb nun nicht auf dem Papier, sondern wurde energisch durchgeführt. Vorbehalten hatte sich die Schweiz jedoch ihr altes Recht, unglücklichen Verfolgten anderer Staaten *unter der Bedingung ruhigen Verhaltens* Asylrecht zu gewähren. Mazzini, der dieser Vorschrift ganz und gar nicht nachgelebt hatte, konnte trotzdem noch bis November in der Schweiz verbleiben und fand hernach Zuflucht in London.

Der Vollständigkeit halber wären hier noch die individuellen Affären des französischen Flüchtlings *August Conseil* vom Juli 1836, sowie des *Prinzen Louis Napoleon* auf Schloß Arenenberg vom Jahre 1838 zu nennen. Ich übergehe die Details, um nicht zu ausführlich zu werden, obschon der erstere Fall zu einer kurzfristigen Grenzsperre und der letztere zur drohenden Aufstellung eines französischen Armeekorps von 25 000 Mann an der Schweizer Grenze führte und die Eidgenossenschaft ebenfalls Truppen mobilisierte [13].

Die Jahre 1839—1848 verliefen ohne weitere Verwicklungen mit dem Ausland wegen dem Asylrecht, brachten aber zahlreiche innenpolitische Kämpfe, die uns jedoch hier nicht beschäftigen. (Zürcher Aufstand im «Straußenhandel», Klösteraufhebung, Freischarenzüge, Sonderbundskrieg, Waadtländer Revolution Februar 1845, Jesuitenfrage).

Das europäische Revolutionsjahr 1848

Aktuell wurde das Flüchtlingsproblem wiederum im europäischen *Revolutionsjahr 1848*, dem «Geburtsjahr des modernen Radikalismus». Die Ereignisse vollzogen sich in rascher Folge: Pariser Februarrevolution, Wiener Märzrevolution und Sturz Metternichs,

---

[12] Abschied 1836, S. 264.

[13] Näheres bei Dierauer V, 632—644.

Straßenkämpfe in Berlin, Aufstand in Mailand, im April erster badischer Aufstand. Offiziell bezeichneten sich diese Umsturzbewegungen als demokratisch-republikanisch und als solche gegen die bestehenden Monarchien und auf Vermehrung der Volksrechte gerichtet. In Wirklichkeit vermischten sich die demokratischen Ideen sehr oft mit sozialistischen und kommunistischen Gedankengängen [14]. Dies ist nicht verwunderlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß schon zu Anfang dieses Jahres das kommunistische Manifest von Karl Marx in einer Geheimdruckerei Londons erschien und gleichzeitig in tausenden von Exemplaren in französischer, deutscher, italienischer, flämischer und dänischer Sprache auf dem Kontinent eingeschmuggelt wurde.

Frankreich

Durch die am 24. Februar 1848 in Paris ausgebrochene Revolution wurde die konstitutionelle Monarchie des greisen «Bürgerkönigs» Louis Philipp von Orleans mit dem Ministerium Guizot gestürzt und die 2te französische Republik ausgerufen. — Die Radikalen in Bern feierten das Ereignis mit 101 Kanonenschüssen.

In Erwartung ernsterer Rückwirkungen der politischen Umwälzungen an der *schweizerisch-französischen Grenze* erließ der damalige Vorort Bern am 28. Februar ein Kreisschreiben an sämtliche Stände. Im Hinblick auf Flüchtlinge heißt es darin: «Sollten aber von woher immer, Flüchtlinge, bewaffnet oder unbewaffnet, das Gebiet betreten, so wäre den letzteren in Handhabung des Asylrechtes ruhiger Aufenthalt zu gewähren; die ersteren wären jedoch sofort zu entwaffnen und darüber zu wachen, daß das zugestandene Asyl nicht zu Umtrieben gegen die Nachbarstaaten mißbraucht werde.» [15] Schwierigkeiten wegen politischer Flüchtlinge traten jedoch nicht ein. Dagegen flüchteten eine Anzahl elsässischer Juden vor dem Unwillen des Volkes bei Basel in die Schweiz. Zum Schutze der Ordnung an der Grenze bot der Vorort 1 Berner Bataillon und 4 Kompagnien des Bundeskontingentes auf.

Eine andere Ausstrahlung der französischen Ereignisse betraf die Schweiz selbst. Am 1. März 1848 zogen 1400 bewaffnete Männer

---

[14] Vgl. Rudolf Stadelmann, Soziale und politische Geschichte der Revolution von 1848, Münchner Verlag 1948.

[15] Abschied 1847, III. 18.

aus den neuenburgischen Landbezirken («Montagnards») nach der Stadt Neuenburg, zwangen die monarchische Regierung zur Abdankung und Lösung der Bindung an das preußische Königshaus.

Italien

In Voraussicht einer revolutionären Erhebung gegen die österreichische Herrschaft in *Lombardo-Venetien* hatte Feldmarschall Radetzky bereits am 22. Februar 1848 daselbst das Standrecht verkündet. Allein der Aufstand in Wien vom 13. März gegen Metternich ermutigte auch die Mailänder zu einer siegreichen Erhebung. Zur Bewachung der Grenzen bot Tessin — allerdings verspätet — Truppen auf. Der Vorort sandte Oberst Luvini zur Wahrung schweizerischer Interessen an die neu gebildete provisorische Regierung nach Mailand. Von Lugano gingen 250 Mann Tessinerschützen in kleinen Trupps unter Führung des ehemaligen italienischen Flüchtlings Giacomo Ciani nach Como ab. Trotz Warnung der Tagsatzung entstanden Werbebureaus für Freischaren in den südlichen Grenzkantonen. Auch wurden eigentliche «Privatkapitulationen» abgeschlossen [16]. Militärdienstpflichtige ließ man in ihren kantonalen Uniformen über die Grenze ziehen. (!)

Die Propaganda der schweizerischen Radikalen zur bewaffneten Teilnahme an der italienischen Erhebung war so groß, daß sich die Partei derenthalben spaltete. Es gab schon damals eine «P. D. A.» oder «Auslandspartei», wie Ochsenbein in der Tagsatzung den linksradikalen Flügel mit Stämpfli, Niggeler u. a. offen bezeichnete. Landammann Dr. K. F. Lusser schreibt dazu in seinen chronologischen Notizen unter dem 11. Juni 1848:

> «In Uri vernahm man solche Herausforderung im Angesicht der Bundesbehörden und der Kantonsbehörden mit großem Unwillen. Man erwartete, daß der h. Vorort solchem verderblichen Streben hoffentlich mit allen Kräften Einhalt tun werde» [17].

Nachdem Radetzky in der Schlacht bei Custozza vom 24. Juli 1848 den Sieg wieder an sich gerissen, ergossen sich ganze Korps, an die 20 000 Flüchtlinge, in Graubündner und Tessiner Gebiet, woselbst man sie entwaffnete und internierte [18]. Dr. Lusser notiert

---

[16] Baumgartner IV, 214; Bonjour, 213.

[17] Vgl. Regierungsratsprotokoll 10. VII. 1848.

[18] Bonjour, 214.

am 6. August, daß täglich Staffetten von Flüchtlingen auch in Uri durchzogen.

Gereizt durch die Teilnahme von Tessiner Freischaren an dem Aufstand gegen Oesterreich — es sollen im ganzen an die 700 Mann gewesen sein, darunter kantonale Magistraten und Offiziere[19] — wies Radetzky am 15. September alle Tessiner in Mailand aus und brach die Handelsbeziehungen ab. Ungefähr 2000 Tessiner wurden von dieser Ausweisung betroffen.

Am 22. September beschließt die Tagsatzung, zur Wahrung der schweizerischen Interessen zwei eidgenössische Kommissare in das Tessin zu senden. Zugleich wurden ihnen, zur «Ablösung» der dort stehenden Tessiner Truppen, 1600 Mann unter eidgenössischem Kommando beigegeben. Im Tessin fand diese Maßnahme eine sehr ungnädige Aufnahme.

Inzwischen bereitete der mehrfach ausgewiesene Revolutionsführere Mazzini von Lugano aus mit Internierten einen zweiten Aufstand vor[20]. Nach dessen Zusammenbruch Ende Oktober flüchteten große Truppenteile der Revolutionäre wieder auf Schweizerboden. Der Vorort verlangte nach dieser schweren Neutralitätsverletzung beim Tessiner Staatsrat die Ausweisung aller italienischen Flüchtlinge und ihre Internierung im Innern der Schweiz. Da sich die kantonale Regierung weigerte, beorderte der Vorort weitere eidgenössische Truppen ins Tessin.

Das war der Stand der Dinge am Vorabend der Bildung des neuen Bundesstaates.

Deutschland

An der Nordgrenze erging im März von Paris aus der Ruf zum *ersten badischen Aufstand.* Die radikale «Berner Zeitung», das Organ Stämpflis, verbreitete sogar diesen Aufruf aus Paris vom 21. März an die Deutschen zur militärischen Organisation und Einfall in Deutschland[20a].

---

[19] Bonjour 213.

[20] «Es wirft ein sonderbares Licht auf die idyllischen Zustände im Tessin, daß der verfolgte Erzverschwörer Mazzini in Lugano im gleichen Hause lebte, in welchem die eidgenössischen Kommissare logierten». (Bonjour, 214)

[20a] Tillier, III, 217.

Auf Schweizerboden hatte die revolutionäre deutsche Propaganda ihren Hauptsitz in Biel, unter dem wohlwollenden Gewährenlassen der Berner Regierung. Becker konnte von dort aus einen offenen Aufruf zur Bildung einer deutschen Legion erlassen. (27. III. 1848). Mit dieser zog er in kleinen Trupps von 50 Mann nach Basel, um sich dort jenseits der Grenze mit den aus Frankreich heranziehenden deutschen Arbeiterscharen zu vereinigen [21]. Auf eine Beschwerde des preußischen Gesandten verwies der Vorort Bern lediglich auf sein erlassenes Kreisschreiben vom 28. Februar an die Stände.

Nach Niederschlagung des Aufstandes flüchteten Hecker, Struve, Weisshar und viele andere wieder in die Schweiz, gaben revolutionäre Zeitungen heraus und mißbrauchten das Asylrecht nach wie vor nach Belieben. Wohl boten die Grenzkantone Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Aargau, Basel Truppen auf, allein die Ueberwachung der Flüchtlinge vollzog sich lässig und ungenügend. Nur einige der wüstesten Schreier wurden ausgewiesen [22]. Dem wiederholten Begehren Badens auf Ausweisung der Flüchtlinge gab man, als einen Eingriff in das Asylrecht, keine Folge.

Der *2te badische Aufstand* fiel gerade in die Zeit der letzten Tagsatzung. Er wurde an der Schweizergrenze im Gefecht bei Staufen am 24. September 1848 niedergeschlagen. Abermals erfolgte ein Schub von Flüchtlingen in die Schweiz. Auf eine drohende Note des deutschen Gesandten in Bern vom 4. Oktober richtete der Vorort am folgenden Tage ein Kreisschreiben an die Stände mit der dringlichen Einladung, alle diejenigen Flüchtlinge, welche sich am 2ten badischen Aufstand beteiligt hatten, das Asyl zu entziehen, die übrigen sofort zu entwaffnen und unter Aufsicht zu stellen.

Das Weitere fällt bereits in die Tätigkeit nes neuen Bundesstaates.

---

[21] Baumgartner, IV, 206.

[22] Schweizer, 820.

Das Flüchtlingswesen im neuen Bundesstaat

Nicht alle Flüchtlingsangelegenheiten nahmen ihren Behandlungsweg über das Parlament. Einen großen Teil erledigte der Bundesrat oder sein politisches Departement direkt im diplomatischen Verkehr mit den ausländischen Regierungen durch Vermittlung ihrer Gesandten in Bern. Während Jahren bildeten die Fragen des Asylrechtes und des Flüchtlingswesens sogar die Haupttätigkeit dieses Departementes im neuen Bundesstaat.

Die Verhältnisse an der Südgrenze. Lombardischer Austand von 1848

Im eidgenössischen Parlament kam das Traktandum des Asylrechtes zum ersten Mal in der Sitzung des Nationalrates vom 13. November zur Sprache[23]. Anlaß dazu gab eine Zuschrift des Vorortes Bern vom 12. November 1848 an die Bundesversammlung, mit welcher sie die Weigerung der Tessiner Regierung auf Ausweisung der italienischen Flüchtlinge dem Entscheid der obersten Bundesbehörde unterbreitete.

Der Nationalrat ernannte zur Prüfung der Akten mit Berichterstattung und Antragstellung eine 5-gliedrige Kommission, bestehend aus den Herren Escher, Kern, Michel, Pfyffer und Pioda. Dieser Kommissionsbericht kam in den Sitzungen vom 21. und 22. November zur Behandlung[24]. Der Tessiner Pioda konnte sich der Mehrheit nicht anschließen und erstatte einen besonderen Bericht. Der Antrag der Mehrheit lautete auf Bestätigung der Anordnungen des Vorortes auf Ausweisung aller Flüchtlinge, mit Ausnahmen aus humanitären Rücksichten hinsichtlich Alter, Geschlecht und persönlichen Verhältnissen. Pioda dagegen wollte nur die am Aufstand aktiv Beteiligten ausweisen lassen. Es entspann sich eine erregte Diskussion, an welcher sich jedoch der Urner Vertreter Nationalrat Lusser nicht beteiligte. Er fand aber in seinem Bericht an die Regierung anerkennende Worte für die konsequent verteidigte Neutralitätspolitik des gemäßigt radikalen Bundespräsidenten Jonas Furrer:

«... doch kann ich die entschiedene Sprache des H. Bundesratspräsidenten Dr. Furrer in Bezug auf Neutralität nicht stillschweigend übergehen, derselbe er-

---

[23] Kern, Repert. Nr. 8.

[24] Bundesblatt 1848/49, Bd. 1, S. 151—166. Vgl. den Verhandlungsbericht in der NZZ 1848, Nr. 328, 329.

klärte, daß er ein entschiedener Anhänger der strengstens Neutralität sei und dieselbe wahr und ehrlich halte wolle, er finde die Anträge der Kommission in Bezug der Flüchtlinge noch sehr gelinde und er hatte vollkommen Recht». Der Antrag der Kommissionsmehrheit wurde mit großer Mehrheit angenommen[25].

Wie man übrigens in Uri über diese Materie mehrheitlich urteilte, offenbaren einige Stellen in Landammann Dr. K. F. Lusser's «Geschichte des Kantons Uri 1862»:

Mit Unwillen sah Uri den ungeheuren Mißbrauch, den die Schweiz von dem schönen, menschenfreundlichen Asylrecht machte, indem sie nicht nur politisch Verfolgten auf ihrem Gebiete eine sichere Zuflucht gewährte, sondern den politischen Auswurf von ganz Europa massenhaft aufnahm». (S. 636).

«Es ist ein schönes Recht jedes selbständigen Staates, Unglückliche und Verfolgte aufzunehmen und ihnen Schutz und Ruhe zu gewähren. Die Schweizer besonders fühlen, daß ihr Land — ein Freistaat mitten im monarchischen Europa — vorzugsweise ein Land des Asyls sei und die Bestimmung habe, politisch Verfolgten der übrigen Länder Europas Aufnahme und Schutz zu gewähren».

«Solchem edlen Asylrechte steht aber auch die Pflicht zur Seite, Flüchtlinge, die davon Gebrauch gemacht, zu überwachen und Jene, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen,... in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig Aehnliches zu tun».

«Gegen diesen völkerrechtlichen Grundsatz wurde leider in der Schweiz vielfältig gesündigt. Die Schweiz gestaltete sich zum Tummelplatz und zum Stelldichein aller revolutionären Parteigänger von ganz Europa. Diese übten daselbst durch ihre Freunde und Verbündeten in der Schweiz, freilich zu großem Schmerz des Volkes von Uri und aller alteidgenössisch Gesinnten, nur zu großen Einfluß aus...» (S. 641).

Zur Begutachtung des nationalrätlichen Berichtes hatte auch der Ständerat in seiner Sitzung vom 23. XI. eine 5-gliedrige Kommission ernannt, der die Hh. Ehrmann, Fazy, Kaiser, Migy und Siegfried angehörten. In der Diskusion vom 27. November zu diesem Bericht, bemerkte der Berichterstatter Siegfried u. a. die Grenzbesetzung im Revolutionsjahr 1848 habe die Schweiz bereits über 2 Millionen Franken gekostet; diejenige der 3000 Mann im Tessin allein koste täglich 5000 Franken. Diese Belastung der Staatskasse für die Ueberwachung der Flüchtlinge in einem Grenzkanton konnte naturgemäß nur durch eine Internierung derselben im Innern der Schweiz vermindert werden[26]. — Dazu äußerte *Muheim* Besorgnisse wegen

[25] Bericht Nationalrat Lussers vom 25. November 1848.

[26] Bundesblatt 1848/49 Bd. 1. S. 167—172.

Ueberschwemmung Uris mit Flüchtlingen, wofür derselbe die Eidgenossenschaft um Kostendeckung ansuchen müßte.—

Der Ständerat pflichtete dem Nationalrat mehrheitlich mit 23:15 bei, womit der Antrag zum Bundesbeschluß vom 28. XI. erhoben wurde [27]. Tags darauf schloß die erste Session mit einer Proklamation der Bundesversammlung an das Schweizervolk zur Einigkeit, angesichts der vom Ausland drohenden Gefahren. Parlamentarisch kam der Tessiner Konflikt erst in der Herbstsession 1849 wiederum zur Sprache. In der Zwischenzeit lag diese Angelegenheit in den Händen des Bundesrates.

Im Sinne des Bundesbeschlusses vom 28. November 1848 erließ der Tessiner Staatsrat eine Verordnung zur Ausweisung aller Flüchtlinge aus dem Kanton, jedoch unter Verwahrung gegen die Ansichten des Bundesrates. Dieser glaubte nun, mit dem Rückruf der eidgenössischen Truppen beginnen zu können. Am 16. Dezember erwartete man in Uri die ersten Kontingente. In den nächsten Tagen folgte die ganze Brigade. Auf ihrem Durchmarsch fand Einquartierung statt, besonders in Silenen [28]. Die Verpflegungs- und Transportkosten der gleichzeitig eintreffenden italienischen Flüchtlinge verursachten dem Kanton erhebliche Auslagen. Der Bundesrat schien jedoch nicht geneigt, diese rückzuvergüten, sodaß «Uri auch noch einen Tribut für die Revolutionssympathien in den großen Kantonen zu entrichten hatte» [29].

Die Tessiner Ausweisungspraxis scheint mangelhaft gewesen zu sein. Denn es liefen neuerdings ausländische Klagen ein. Sie richteten sich hauptsächlich gegen das Treiben Mazzinis, der von Lugano aus revolutionäre Proklamationen, Druckschriften, Waffen und Munition nach der Lombardei einschmuggeln ließ. Der Bundesrat drohte mit neuen Truppenaufgeboten, deren Kosten diesmal dem Tessin belastet würden. Da Mazzini angeblich noch immer «unauffindbar» war, sollten Haussuchungen vorgenommen werden [30]. Sie verliefen jedoch bezüglich Mazzinis wiederum negativ. Mit Schreiben vom 5. Februar 1849 konnte der Bundesrat der Tessiner Re-

---

[27] Bundesblatt 1848/49 Bd. 1. S. 172-174.

[28] Alpenbote 1848, Nr. 22.

[29] K. F. Lusser: Chronologische Notizen, 18. Dezember 1848.

[30] Bundesblatt 1848/49 I, 259 ff.

gierung immerhin seine Anerkennung über die nunmehr durchgeführten Instruktionen zum Ausdrucke bringen.

Durch die Kündigung des Waffenstillstandes mit Oesterreich und den Erlaß eines Kriegsmanifestes von Seiten der piemontesischen Regierung am 13. März 1849 ergab sich die Notwendigkeit neuer eidgenössischer Truppenaufgebote in der Stärke von drei Bataillonen. Nach dem Sieg Radetzkys bei Mortara und Novara, der den vollständigen Zusammenbruch der revolutionären italienischen Erhebung zur Folge hatte, trat wenigstens für ein Jahr Ruhe an der Südgrenze ein. Die Truppen konnten entlassen und das eidgenössische Kommissariat im Tessin aufgehoben werden.

In einer Proklamation vom 12. August 1849 verkündete Radetzky Amnestie für alle am Aufstand beteiligten Flüchtlinge, mit Ausnahme von 86 namentlich aufgeführten Personen. Sie konnten frei und ungestraft während der ganzen Dauer des nächsten Monats September zurückkehren [31].

Viele dieser heimreisenden, bisher im Innern der Schweiz interniert gewesenen Flüchtlinge trafen in Uri über den Sustenpaß ein und konntn die Reise wegen Mangel an Geldmitteln nicht fortsetzen. Es wurde ihnen durch regierungsrätliche Verfügung Verpflegung und Unterkunft gewährt [32].

Ende Oktober 1849 erließ Radetzky eine neue Amnestie auch für alle Deserteure der k. k. Armee, vom Wachtmeistergrad abwärts [33] Der Durchzug solcher Flüchtlinge in Uri dauerte noch bis Jahresende.

Konflikt mit Oesterreich wegen dem Tessin in den Jahren 1852/54. (Sekularisierung von Seminarien, Kapuzinerausweisung, Mailänder Attentat).

Ein neuer schwerer Konflikt mit Oesterreich, der beinahe zum Kriege führte und mehr als zwei Jahre dauerte, hatte eine vollständige Grenzsperre Radetzkys gegen den Tessin und die Ausweisung sämtlicher 6212 Tessiner in der Lombardei zur Folge [34].

---

[31] Kreisschreiben des Bundesrates vom 18. August 1849, Bundesblatt 1848/49, II, 423 ff.

[32] Regierungsrats-Protokolle vom 11. September und 21. September 1849.

[33] Kreisschreiben des Bundesrates vom 31. Oktober 1849.

[34] Die Zahl 6212 nach Bundesblatt 1853 III, 205.

Die Ursachen dieser außerordentlich rigorosen Maßnahmen betrafen nicht allein Asylrecht und Flüchtlignswesen, sondern waren komplexer Natur.

Eine andauernde Mißstimmung Oesterreichs gegen das Tessin bestand seit dem Revolutionsjahr 1848 wegen mehr oder weniger sichtbarer Begünstigung italienischer Flüchtlinge durch die Regierung, sowie offenkundiger Sympathien der Bevölkerung für die italienische Nationalbewegung zur Abschüttelung der österreichischen Herrschaft.

Unmittelbaren Anlaß zu einem neun, scharfen Notenwechsel gab die Sekularisation der, von den Diözesen von Mailand und Como verwalteten geistlichen Seminarien von Poleggio und Ascona durch die radikale Tessiner Regierung.

Die einige Monate später erfolgte Ausweisung von 22 italienischen Kapuzinern aus tessiner Klöstern, denen Staatsfeindlichkeit, verderbliche Wirksamkeit infolge innerer Streitigkeiten und z .T. unsittlicher Lebenswandel vorgeworfen wurde, verschärfte die Spannung [35].

Als dann am 6. Februar 1853 ein Attentat und ein neuer Aufstandsversuch in der Lombardei ausbrach, der angeblich wiederum von Lugano ausging, verhängte Oesterreich eine vollständige Grenzsperre und verfügte die sofortige Ausweisung sämtlicher Tessiner aus der Lombardei [36]. Die Abschneidung der bisherigen Getreidezufuhr und die Arbeitslosigkeit der Heimkehrer belasteten den Kanton schwer.

Der Verdacht auf Anzeddelung des Attentates stützte sich auf den Umstand, daß auf einem fastnächtlichen Maskenball in Lugano vom 8. Februar — also zwei Tage nach erfolgtem Verbrechen — von einer Maske eine gedruckte Proklamation Mazzinis zum Aufstand gegen Oesterreich zur Verteilung kam. Der Urheber, ein ungarischer Offizier des Namens Mosker, wurde verhaftet [37]. Der Aufruf fand längs der Tessiner Grenze vielfache Verbreitung.

---

[35] Auf den Seminar- und Kapuzinerhandel wird hier, — als nicht zum Traktandum gehörend — nicht näher eingetreten. Näheres darüber im Bericht des Bundesrates zum Konflikt mit Oesterreich, Bundesblatt 1853, Bd. III, S. 89—94.

[36] 19. Februar 1853, Bundesblatt 1853, I, 581 ff.

[37] Bundesblatt 1853, Bd. I, S. 361.

Die Flucht des Inhabers einer schon aus früheren Ereignissen verdächtigen Druckerei in Capolago, veranlaßte deren Schließung [38]. —

Bezeichnenderweise rechtfertigte Oesterreich nur die Grenzsperre mit dem Attentat, die Ausweisung jedoch mit dem Kapuzinerhandel.

Das Mailänder Attentat brachte wieder eine größere Anzahl Flüchtlinge in die Schweiz. Allein aus dem Tessin gelangten bis Jahresende — entsprechend früheren Anordnungen — ca. 100 Flüchtlinge zum Abtransport in die innere Schweiz, namentlich solche, «welche an jenem Ereignis teilgenommen oder wenigstens als verdächtig verfolgt wurden». Vielen davon ermöglichte man mit Bundesmitteln die Weiterreise nach Amerika. Gegen erwiesene Teilnehmer am Attentat gelangte ein eidgenössisches Strafverfahren zur Durchführung. Zurück blieben im Tessin 11 Personen, «die ganz ungefährlich und allen politischen Umtrieben fremd schon längere Zeit im Kanton Duldung und sichern Lebensunterhalt gefunden hatten» [39].

Sofort nach dem Attentat beorderte der Bundesrat einige Kompagnien Grenztruppen ins Tessin und sandte einen eidgenössischen Kommissar zur Untersuchung eines allfälligen Verschuldens der Behörden dorthin. Gegen die Grenzsperre protestierte er direkt beim Ministerium des Auswärtigen in Wien als einer «gehässigen Repressalie» und «unerhörten Maßregel», die in «auffallender Weise jedes Maß von Recht und Billigkeit überschreite» [40]. Daraufhin antwortete der österreichische Gesandte in Bern mit einem zusammenfassenden Ueberblick aller Klagen Oesterreichs gegen Tessin seit dem Jahre 1848 [41] bis heute. An das erneuerte Verlangen des Bundesrates auf Aufhebung der Grenzsperre knüpfte Oesterreich die Bedingung eines Mitspracherechtes bei Handhabung der Flüchtlings- und Fremdenpolizei [42]. Die Ablehnung dieser Zumutung [43] führte zur Abberufung des Gesandten «auf Urlaub» [44]. Der Bundesrat seinerseits erließ eine Einladung an alle Kantonsregierungen, «in Würdigung

---

[38] Bundesblatt 1853, Bd. I, S. 664.

[39] Bundesblatt 1853, III, 103.

[40] Bundesblatt 1853, I, 583, Note vom 2. März 1853.

[41] 15. III. 1853, Bundesblatt 1853, I 586.

[42] 15. April 1853.

[43] 4. Mai 1853.

[44] 21. Mai 1853.

der ernsten Lage, in welcher sich unser geliebtes Vaterland befindet», ihre Militärkontingente «unverzüglich in den Stand zu stellen, um dem ersten Rufe an dieselben nachzukommen» [45].

Dies war der Stand des Konfliktes bei Eröffnung der ordentlichen Sommersession des Parlamentes am 4. Juli 1853. Die Behandlung der Angelegenheit erfolgte in geheimen Sitzungen [46]. Der Bundesrat legte einen ausführlichen Bericht vor, jedoch ohne speziellen Antrag über das weitere Vorgehen [47]. Dagegen verlangte er die Bewilligung eines Kredites von Fr. 211 763 für militärische Zwecke, «im Hinblick auf die gegenwärtige politische Konstellation.» Der Nationalrat beschloß auf Grund des Berichtes seiner Kommission [49] zur Prüfung der beiden bundesrätlichen Vorlagen, daß die weitere Behandlung des Konfliktes beim Bundesrat verbleiben, also auf diplomatischem Wege erfolgen solle, da noch nicht «jede Möglichkeit einer ehrenhaften Verständigung abgeschnitten sei» [50]. Trotzdem bewilligte er für alle Fälle, außer dem angeforderten Kredit einen solchen von unbestimmter Höhe zur «Vervollständigung der Verteidigungsmittel» und zu Unterstützungszwecken für die ausgewiesenen Tessiner, vorläufig im Betrage von Fr. 200 000. Der Ständerat stimmte diesen Beschlüssen unverändert bei. Die zu einer kriegerischen Auseinandersetzung mit Oesterreich geneigte «Auslandspartei» der Ultraradikalen erhielt glücklicherweise keinen Sukkurs.

Die Urner Vertretung scheint sich an den teilweise erregten Debatten nicht sonderlich beteiligt zu haben. Dagegen liegen einige

---

[45] Bundesblatt 1853, II 445.

[46] Kern, Repertorium Nr. 282.

[47] 8. Juli 1853; Bundesblatt 1853 III, 89—109.

[48] Botschaft vom 6. Juli 1853.

[49] 26. Juli 1853. Bundesblatt 1853, 197—212.

[50] Es ist reizvoll — und auch heute wieder besonders aktuell — wie die Kommission an dieser Stelle sich weiter äußert. Man fühlt die überlegene Redaktion des Berichterstatters Alfred Escher:

«Man vergegenwärtige sich, wie Verständigungen zwischen Staaten gewöhnlich eingeleitet werden. Zuerst erfolgen vertrauliche Eröffnungen, anfangs bloß mündlich, dann schriftlich. Hierauf kommt es zu Vorschlägen, die, wenn auch bereits in eine bestimmte Fassung gebracht, doch immer noch als bloß vorläufig und unmaßgeblich gelten sollen; und erst zuletzt, vielleicht nach Ueberwindung vieler und großer Schwierigkeiten, wird dann etwa eine abschließende Verständigung zustande gebracht». (Bundesblatt 1853, III, 199 f)

diesbezügliche Aeußerungen in ihren Berichten an die Regierung vor. Ständerat Arnold schreibt am 11. Juli 1853:

«Herr Oberst Bourgeois (der eidgenössische Kommissär im Tessin) ist heute anhier zurückgekehrt, um der Nationalratskommission für Prüfung des Oesterreichisch-Tessinischen Konfliktes, item der Ständeratskommission mit mündlichen Aufschlüssen an die Hand zu gehen. Nach seiner Aussage ist die Sachlage immer die gleiche. Von Aufhebung der Sperre keine Rede. Auch soll der Bundesrat selbst über die Absichten und Meinungen des oesterreichischen Kabinets gar nicht im klaren sein, und dermalen alles nur durch die 6-te (?) Hand vernehmen. So wird mir von zuverläßiger Seite berichtet».

Und ferner, bei Diskussion der Kredite für den Tessin:

«Augenscheinlich schöpft der Kanton Tessin dermalen mit großem Löffel aus der Bundeskasse. Ob anderen Kantonen unter ähnlichen Verhältnissen gleiche Gunst widerfahren würde, ließe sich bezweifeln! Und ob auf diesem Wege eine doch nicht ganz schuldfreie Regierung zu einsichtigerem politischem Handeln gebracht werde, ist eine große Frage».

Zu den geheimen Sitzungen vom 26.—29. Juli 1853 bemerkt Nationalrat Lusser in den Berichten an seine Regierung:

Die Eröffnungen des Bundesrates beschränken sich auf sehr wenig. Es sei directe mit Oesterreich seit Abberufung des Grafen Karniki (?) gar nichts mehr in dieser Sache verhandelt worden, wohl aber haben sich die Gesandten von Frankreich und England um die Schlichtung der Anstände interessiert und unaufgefordert zu vermitteln sich bemüht, von daher habe man indirecte die Zusicherung, oder die Aussicht, daß sich Oesterreich zufrieden geben würde, wenn man die verjagten Väter Capuziner pentorire». — «Das von Mehreren lebhaft befürwortete Ultimatum an Oesterreich wird ohne Zweifel in Minderheit bleiben. Leider ist aber auch eine Aufhebung der Sperre in ungewisser Ferne». (27. Juli 1853).

«In der Berathung verhehlte man sich von der klügeren Seite nicht, daß die Schweyz nicht leichtsinnig in einen Krieg sich verwickeln dürfe und der mächtige Nachbar nicht provocirt werden solle, auf der andern Seite wollte man die Unbill auswezen und zu einem Entscheide drängen. Es war die Mehrheit keineswegs mit den Prahlereien mancher Zeitungshelden und Großsprecher einverstanden, welche die Oesterreicher frühstücken zu können glauben und wir haben daher dermalen keinen Krieg, aber auch kaum sobald die Aufhebung der Sperre zu erwarten». (29. Juli 1853, Bern)

Ueber die letzte Sitzung dieses Traktandums im Ständerat vom 3. August schreibt Arnold:

«Der österreichische Konflikt wurde gleich wie im Nationalrat abgetan, nämlich mit Uebertragung an den Bundesrat und unbedingtem Finanzkredit. Die Sitzung war geheim. Daß das Nichtverschulden ab Seite Tessins sich leider nicht ganz herausstellte, und der Hr. Kommissar, der doch extra nach Bern berufen war, kein Wort sprach, ist kein Geheimnis mehr». (14. August, Altdorf)

Die oben skizzierte «diplomatische Verständigungspraxis» wurde denn auch vom Bundesrat ausgeübt. Er beauftragte am 22. August 1853 den schweizerischen Geschäftsträger in Wien, Steiger, persönliche Fühlung mit dem oesterreichischen Minister des Aeußern, Graf von Buol, zu nehmen [51]. Während langen Monaten kam lediglich ein freundlicher Gesprächs- und Notenstil zustande. Materiell beharrte Oesterreich auf einer Beschränkung des Asylrechtes durch Kontrolle und Mitsprache in Sachen der Fremdenpolizei. Das war und blieb für einen souveränen Staat unannehmbar. So konnte der Bundesrat in der Wintersession Januar/Februar einen verlangten Zwischenbericht ohne greifbare Resultate vorlegen [52]. Die Räte beschränkten sich darauf, den Bundesbeschluß vom 3. August 1853 zu bestätigen und eine «ehrenhafte Lösung» abzuwarten [53].

Nationalrat Lusser berichtet an die Regierung über diese geheimen Sitzungen:

> «Heute ist nun der *österreichische Konflict* in geschlossener Sitzung an der Tagesordnung». Der Berichterstatter der Kommission, Dr. Escher, wies nach, «daß jetzt die Zeit sei, wo die Unterhandlungen mit Lebhaftigkeit wieder betrieben werden sollen, denn der Streit im Orient müsse Oesterreich wünschen lassen, mit der Schweiz sich zu verständigen». — «Die Bevölkerung der Lombardei wünsche ebenfalls dringend die Aufhebung (der Sperre), . . .» — «Ein passiver Widerstand belästige die Schweiz mehr als Oesterreich u. von einem Kriege könne keine Rede sein, wenn wir nicht angegriffen werden». — «H. Bundespräsident Frei erwiderte einem etwas kriegerisch gestimmten Redner, auf wen wir zählen wollten? Ob auf England? Da sei nichts zu hoffen. Ganz Europa hasse die Schweyz, als die einzige freye Republik». — «Die Unterstützungen an Tessin beliefen sich auf rd. 150 000 Fr. (nach Escher) [54].

Ferner über die letzte Nationalratssitzung dieses Traktandums (4. Februar 1854):

«Beratung zu Ende. Kommissionsvorschlag angenommen: Bundesrat soll eine ehrenhafte Lösung des Konfliktes herbeizuführen suchen. Es wurde auch vorgeschlagen, einen Gesandten direkt nach Wien zu senden. Man war hierüber verschiedener Ansicht, indem eine Meinung dafür hielt, die Absendung eines Gesandten sei demüthigend, wenn derselbe nicht erklären könne, ich bring Krieg

---

[51] Bundesblatt 1854, I, 270 ff.

[52] Bericht des Bundesrates vom 16. Januar 1854. Bundesblatt 1854, I, 265—278)

[53] Kern Nr. 318.

[54] Bericht vom 3. Februar 1854.

oder Frieden, wählt was ihr wollet. Eine andere Meinung glaubte dagegen, man könne dieses eine thun, ohne mit krummem Rücken dort zu erscheinen, die Schweyz habe eine Geschichte, welche das Haus Oesterreich achten müsse. In Mailand richte man nichts aus, es sei besser, sich in solchen Sachen direkte an die Hauptperson zu wenden. Allgemein anerkannte man, daß von einer Offensive keine Rede sein könne, und daß selbst dieser Conflict nicht populaer sei, man wisse beim Volke kaum, daß er noch bestehe. Ein französischer Redner meinte, die Sache sei nur darum nicht populär, weil es keinen deutschen Kanton betreffe, wenn es St. Gallen oder Zürich exc. ein solcher Kanton wäre, so wäre ein anderer Lärm, aber hier mache man freilich nicht viel daraus» [55].

Ueber die einzige, ebenfalls geheime Sitzung im Ständerat vom 7. Februar 1854 äußert sich Arnold:

«Die Lösung dieses Konflikts scheint uns vornehmlich von der Gestaltung der äußern politischen Verhältnisse abzuhangen und der Bundesrat wird im günstigen Momente mit Energie einschreiten wollen. Wie weit dies möglicherweise noch führen kann, ist unabsehbar» [56].

Der Faktor Zeit arbeitete auch hier, wie schon oft, an der Lösung des Konfliktes. Nachdem schon am 29. September durch die Kriegserklärung der Türkei an Rußland der Krimkrieg ausgebrochen war, beteiligten sich ab 28. März 1854 auch England und Frankreich, als Verbündete der Türkei, an demselben. Oesterreich, das nun ebenfalls Vorbereitungen zur Teilnahme auf Seite der Verbündeten traf, schien nun endlich der Moment zum Einlenken gegenüber der Schweiz gekommen. Nach 16-monatlicher Dauer hob es am 16. Juni 1854 die Grenzsperre auf, und zwar unter Fallenlassen seiner bisherigen Forderungen. Auch der reguläre diplomatische Verkehr kam durch Ernennung eines neuen Geschäftsträgers in Bern wieder in Gang [57].

Zur Erledigung verblieb noch die Tessinerausweisung und ihre angebliche Ursache: die Kapuzinerangelegenheit. (Die Streitfrage der Seminaristen wurde stillschweigend ad acta gelegt.)

In der ordentlichen Sommersession vom Juli 1854 begründete Nationalrat Luvini eine Interpellation über den Stand der Angelegenheit. Lusser schreibt darüber:

---

[55] Bericht vom 5. Februar 1854.

[56] Dieser Bericht vom 17. Februar 1854 an die Regierung von Uri ist von Ständerat Christen signiert, die Handschrift jedoch ist diejenige Ständerat Arnolds.

[57] Geschäftsbericht des Bundesrates für 1854. (Bundesblatt 1855, I, 375)

«Konflikt mit Oesterreich und Tessiner Angelegenheit. Interpellation Luvini verlangt Bericht vom Bundesrat. Bundespräsident Frei-Heros: die Verhandlungen seien in bestem Gange und es seien schon gute Erfolge eingetreten, der Sache sei am besten gedient, wenn man in der Bundesversammlung davon schweige» [58].

Auf einer Konferenz in Mailand zwischen Delegierten des Bundesrates und einem Vertreter Oesterreichs kam am 18. März eine Uebereinkunft zustande, nach welcher Tessin den ausgewiesenen italienischen Kapuzinern eine Entschädigung von Fr. 115 000 zu zahlen hatte, wogegen Oesterreich die Tessiner wieder unter den früheren Vorschriften in oesterreichischem Staatsgebiet zuließ [59].

Die Verhältnisse an der Nordgrenze

Bald nach dem Zusammenbruch des 2-ten badischen Aufstandes verbreiteten sich Gerüchte von neuen revolutionären Vorbereitungen deutscher Flüchtlinge auf Schweizer Boden. Der Bundesrat, nunmehr seit seiner Konstituierung am 20. November 1848 anstelle des Vororts die vollziehende Gewalt, richtete deshalb am 23. November an die Grenzkantone und am 30. November an alle Stände ein Kreisschreiben mit der Aufforderung, die Teilnehmer am 2-ten Aufstand auszuweisen und die übrigen unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen. Eine inhaltlich gleichlautende «dringende Einladung» war, wie bereits erwähnt, schon am 4. Oktober vom Vorort ausgegangen, aber anscheinend nicht vollständig durchgeführt worden. Außerdem verlangte der Bundesrat die Namen der am Aufstand beteiligt gewesenen Flüchtlinge [60]. In Parallele zum Vorgehen im Tessin ernannte er ferner einen eidg. Kommissar für die nördlichen Grenzkantone in der Person des ehemaligen, zum Tode verurteilten Freischarenführers und jetzigen Schultheißen in der radikalen Luzerner Regierung, Dr. *Robert Jakob Steiger*. Wegen seiner Sympathien für die revolutionär-demokratischen Bewegungen darf diese Wahl als nicht besonders zweckentsprechend bezeichnet werden. — Nach seinem zusammenfassenden Schlußbericht an den

---

[58] Bericht Lusser vom 12. Juli 1854.

[59] Geschäftsbericht für 1855. (Bundesblatt 1856, I, 288 ff); Schneider, 302 ff); Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Oesterreich in betreff der Tessiner Angelegenheit, Amtl. Sammlg. d. Bundesgesetze, V. 87 ff.

[60] Die Verfasser einer Brandschrift über den 2ten bad. Aufstand, Löwenfels, Thielmann und Neff wies der Bundesrat am 8. XII. 1848 aus. (Bundesblatt 1848/49, I. 242)

Bundesrat vom 1. März hielten sich in den nördlichen Grenzkantonen in der 2-ten Hälfte Dezember 45 deutsche Flüchtlinge auf, «von denen kein Einziger am Struve'schen Aufstand beteiligt ist». Weiter heißt es darin: «Alle befleißen sich der größten Ruhe, leben ganz vereinzelt ihrem Berufe und halten keine Zusammenkünfte.» — «Von Absichten derselben zu neuen Aufständen, Umtrieben, Bewaffnungen, Versammlungen, und Demonstrationen sei keine Spur vorhanden» [61] Aehnlich äußerten sich die Regierungen der Grenzkantone in ausführlichen Schreiben an den Bundesrat [62]. Von diesen als harmlos geschilderten Dezember Zuständen scheint der Bundesrat doch nicht ganz überzeugt gewesen zu sein. Denn am 23. Januar 1849 sah er sich zu einem neuen Kreisschreiben genötigt, und zwar auf grund von «Berichten, die wir für glaubwürdig, z. T. selbst für erwiesen zu halten veranlaßt sind». Es gehe daraus nur zu deutlich hervor, daß weder eine gehörige Internierung vollzogen worden ist, noch diejenige Ueberwachung der Flüchtlinge stattfindet, welche in dem Kreisshreiben vom 30. November v. J. so dringend empfohlen worden ist. Dieses sei wiederholt in Erinnerung zu bringen und Euch im Weitern einzuladen, keine solchen Flüchtlinge innerhalb 6 Stunden von der deutschen Grenze zu dulden [63] Man machte eben auch hier die gleiche Erfahrung wie im Tessin: «daß Flüchtlinge, welche sehr ruhig und harmlos erscheinen, nichtsdestoweniger im geheimen arbeiten», was übrigens bei politischen Aktivisten psychologisch ganz gegeben erscheint.

Welch' «idyllische Zustände» in der Ausweisungspraxis nicht nur an der Süd-, sondern zeitweise auch an der Nordgrenze herrschten, zeigt u. a. der Fall des deutschen revolutionären Flüchtlings *Karl Heinzen,* nach Bundespräsident Furrer's eigenen Worten «eines der gefährlichsten und schlechtesten Individuen, welche das Asyl mißbrauchen» [64]. Obwohl bereits von den meisten Kantonen ausgewiesen, konnte derselbe in Biel, dem Hauptzentrum der deutschen revolutionären Propaganda, unter der wohlwollenden Duldung der ultraradikalen Stämpfli-Regierung von Bern, das Blatt «Revolution» herausgeben. Der anrüchige Titel wurde später mit dem neu-

---

[61] Siehe Steigers Bericht im Wortlaut Bundesblatt 1848/49 I. S. 183/191.

[62] Bundesblatt 1848/49 I. 193 ff.

[63] Vgl. den Geschäftbericht des Bundesrates Bundesblatt 1848/49 I. 418/422.

[64] Bericht Lusser vom 7. VIII. über Nationalrats-Sitzung vom 6. VIII.

en «Evolution» getarnt [65], der Geist aber blieb derselbe: «vollständige Unterwühlung und Zertrümmerung aller jetzigen gesellschaftlichen Zustände», nach den eigenen Worten von Heinzens Umsturzmanifest. Oberster Grundsatz: «Die Allmacht des Staates über alle ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse». Die Revolution müsse «die Hoffnung auf den Himmel durch die Freiheit und Wohlfahrt Aller auf Erden überflüßig machen.» — Also schon vor 100 Jahren die gleiche Musik wie heute hinter dem eisernen Vorhang. — Trotz öffentlicher Verkündigung solcher Grundsätze schritt der Bundesrat erst dann ein, als Heinzen durch die Werbung für eine helvetisch-deutsche Legion Art. 11 der Bundesverfassung übertreten hatte. Die Vollzugsgewalt des Bundesrates gegenüber der altgewohnten Souveränität der Kantone befand sich eben damals noch in den Kinderschuhen. In einem Kreisschreiben des Bundesrates an alle Stände vom 28. III. 1849 werden diese eingeladen, Heinzen sofort aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft auszuweisen (nicht nur aus demjenigen einzelner Kantone!). — Der Ausweisungsbeschluß mußte am 16. Juli wiederholt werden. Noch am 7. August hatte Heinzen die Frechheit, der Bundesversammlung eine Petition um Aufhebung des Bundesbeschlusses einzureichen. Die Räte schritten darüber allerdings zur Tagesordnung [66].

Als für die Schweiz gefährlichste revolutionäre Erhebung erwies sich der große *3-te badische Aufstand* vom Mai 1849. Mehrere hundert deutscher Flüchtlinge und Mitglieder deutscher Arbeitervereine zogen aus der Schweiz in kleinen Scharen den badischen Insurgenten zu Hilfe. Auch Neuschweizer und sogar gebürtige Schweizer befanden sich darunter. Die Erhebung war zunächst erfolgreich. Der Großherzog floh und eine provisorische Regierung wurde eingesetzt. So kamen vorerst Scharen sogenannter «Monarchisten», hauptsächlich badische Beamte und Offiziere mit ihren Familien in die Schweiz, um sich vor den neu proklamierten Freiheiten in Sicherheit zu bringen [67].

Die Herrlichkeit dauerte aber nicht lange. Am 15. Juni 1849 begannen die Kämpfe an der Nordgrenze Badens zwischen den

---

[65] Die Zeitschrift «Evolution» stellte auf Ende des Jahres 1849 ihr Erscheinen ein. Bundesblatt 1850, III. Beilage 137.

[66] Kern 61d Ueber Heinzen siehe noch Bundesblatt 1851, II. 391 f.

[67] Baumgartner IV. 399 Bonjour, 221.

Insurgenten und preussischen Truppen. Das badisch-pfälzische Heer unter dem Kommando des Polen Mieroslawski erlitt am 22. Juni bei Waghäusel eine vollständige Niederlage.

In Voraussicht schwerwiegender Ereignisse an unserer Grenze ließ sich der Bundesrat am 30. Juni von den Räten die Vollmacht zu einem Truppenaufgebot bis zu 5000 Mann und eines unlimitierten Kredites für außerordentliche Ausgaben erteilen. Auch verfügte er die Aufnahme sämtlicher eintreffenden Flüchtlinge, jedoch deren Entwaffnung und Internierung 8 Wegstunden abseits der Grenze Basel-Konstanz [68]. Nationalrat Lusser stimmte mit 5 anderen Mitgliedern (Hungerbühler, Kopp, Segesser, Steinegger, Weber und Wirsch) gegen die unveränderte Annahme dieser Anträge [69].

Nach einigen Rückzugsgefechten flüchteten die Aufständischen vor den nachjagenden Preussen mit ihren Waffen, 60 Kanonen, 600 Pferden, Kriegskassen, geplünderten Kunst- und andern Gegenständen auf Schweizerboden. Ihnen folgten (oder gingen voraus) die provisorische Regierung, die Aufstandsführer und sonstige politische Aktivisten [70].

Gegen diese letzteren Gruppen von Personen erließ der Bundesrat am *16. Juli 1849* einen *Ausweisungsbeschluß* [71]. Der Beschluß wich von der bisherigen Asylpolitik ab, indem die Ausweisung auch ohne Verletzung des Asylrechts durch den Flüchtling erfolgte. Er betraf 13 damals bekannte Namen. Es handelte sich in humaner Weise nicht um Auslieferung, sondern um Zuweisung anderer Zufluchtsorte, besonders Frankreich, wofür der Bundesrat durch diplomatische Schritte selbst die Vermittlung übernahm [72]. Die große Masse aller übrigen Flüchtlinge — ihre Gesamtzahl belief sich auf rund 11 000, ohne die einige tausende italienischen Flüchtlinge — sollte auf die Kantone im Verhältnis zur Bevölkerung verteilt werden. Diese durften sich dieselben nicht mehr, wie nach bisheriger Praxis, gegenseitig zuschieben.

Die Ultraradikalen erhoben gegen den Ausweisungsbeschluß des Bundesrates, als einen «schweren Eingriff in das Asylrecht», in der

---

[68] Kern, Repertorium, No. 58; Bundesblatt 1849, II, 306.

[69] NZZ 1849, No. 183.

[70] Baumgartner IV, 400.

[71] Bundesblatt 1849, II, 254.

[72] Kreisschreiben vom 12. und 17. Juli 1849, Bundesblatt 1849, II, 214.

Presse — und später auch im Parlament — ein wildes Geschrei [73]. Uri äußerte sich zu dem Kreisschreiben vom 20. Juli, in welchem der Bundesrat die Motive zum angefeindeten Beschluß näher entwickelte [74], in folgender Weise:

> «Das Benehmen des Bundesrates in dieser Flüchtlingsangelegenheit sei zu billigen und zu beloben, und auch die Erwartung auszudrücken, es werde der h. Bundesrat mit Energie fortfahren, dasjenige zu tun, was die innere Ordnung und die äußere Sicherheit erfordert» [75].

Hinsichtlich der verfügten Aufnahme der Flüchtlinge durch die Kantone, beschloß der Regierungsrat von Uri, unter dem Vorsitz von Landammann Dr. Karl Franz Lusser,

> «daß man sich den zentralen Anordnungen fügen werde, immerhin mit der dringenden Empfehlung, daß die Verhältnisse des Kantons Berücksichtigung finden möchten» [76].

Am 21. Juli hatte eine Abteilung hessischer Soldaten bei der badischen Enklave Büsingen einer Grenzverletzung sich schuldig gemacht. Gleichzeitig gingen Meldungen ein vom Anrücken größerer deutscher Truppenmassen gegen die Schweizer Grenze. Diese Umstände bewogen den Bundesrat, das ihm durch die Bundesversammlung bewilligte Truppenaufgebot von 5000 auf 8000 Mann zu erhöhen, die übrige Mannschaft auf Piket zu stellen, und eine außerordentliche Bundesversammlung auf den 1. August einzuberufen [77]. Das deutsche Kommando gab dann am 28. Juli die verlangte Aufklärung des Zwischenfalles. Es hätte sich lediglich um die Entwaffnung der Aufständischen im Dorf Büsingen gehandelt und die Grenzverletzung sei ohne Wissen und Willen des Generalkommandos erfolgt. Nach Verhandlungen zwischen den militärischen Stellen konnten die Hessen am 30. Juli bewaffnet abziehen, wodurch der «leidige Büsingerhandel, welcher der Schweiz so viele Kosten veranlaßt und die jenseitigen Zivil- und Militärbehörden so sehr kompromittiert hat» [78], seine Erledigung fand.

---

[73] Besonders im Organ Stämpflis, der «Berner Zeitung» vom 20. Juli 1849.

[74] Bundesblatt 1849, II, 286 ff.

[75] Regierungsratsprotokoll 25. Juli 1849.

[76] Regierungsratsprotokoll 16. Juli 1849.

[77] Kreisschreiben des Bundesrates an alle Stände vom 24. Juli 1849, Bundesblatt 1849, II 300 f.

[78] Bericht des Divisionskommandanten an den Bundesrat, Bundesblatt 1849, II 368 ff.

Die Bundesversammlung wurde am 1. August 1849 mit einer Rede Eschers eröffnet [79]. Zur Behandlung lag als einziges Traktandum vor der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung von 29. Juli über die, infolge des dritten badischen Aufstandes und des Büsingerhandels getroffenen Maßnahmen [80]. Sein Antrag lautete auf Genehmigung der Truppenaufgebote, sowie auf die Wahl des Generals und Generalstabschefs. Trotzdem der Höhepunkt der Krisis eigentlich bereits überwunden war, schritt die Bundesversammlung sogleich zur Wahl Dufours als General und Zieglers als Generalstabschef. Die Prüfung und Antragstellung zum bundesrätlichen Bericht übertrugen die Räte an spezielle Kommissionen [81]. Nach sehr erregten Debatten, — die namentlich durch den Widerstand der Ultraradikalen gegen den Ausweisungsbeschluß vom 16. Juli alimentiert wurden — stimmte man den Kommissionsberichten und Anträgen unter Namensaufruf mit 69 : 17 Stimmen mehrheitlich zu [82]. Es ergab sich die pikante Situation, daß der Bundesrat in der Flüchtlingspolitik gegen seinen eignen radikalen Anhang auf die altliberale und konservative Opposition sich sützen mußte [83]. Ein Minderheitsantrag der äußersten Linken wollte den Ausweisungsbeschluß «als das Asylrecht, wie es bisher hierseits grundsätzlich gehandhabt worden, verletzend, für null erklären» [84]

Ständerat Christen leistete sich bei diesem Anlaß eine Extratour, indem er prinzipielle Zustimmung mit Abänderungsanträgen verband. Bei der Abstimmung erhielt er jedoch, außer seinem Kollegen Muheim und einem Bündner, nicht einmal Zuzug aus den eigenen Reihen [85].

An die Unterhaltungskosten der unbemittelten Flüchtlinge bewilligte man den Kantonen einen Beitrag aus der Bundeskasse von 35 Rp. per Mann und Tag [86].

---

[79] Bundesblatt 1849, II. 333—342.

[80] Bundesblatt 1849, II. 319—329.

[81] Nationalratsbericht vom 5. August Bundesblatt 1849, II. 363—376, Ständeratsbericht vom 7. August, Bundesblatt 1849, II, 395—398.

[82] Die Bundesräte wurden u. a. als «sieben Fleischerhunde» und «Schergen des Auslandes» apostrophiert. (!) Bonjour 224.

[83] Aehnlich Bonjour 224.

[84] Bundesblatt 1849, II. 377.

[85] Näheres im «Alpenbote» 1849, S. 130.

[86] Bundesblatt 1849, II. 384.

Nach achttägiger Dauer konnte die Bundesversammlung am 8. August geschlossen und die Fortsetzung der Session auf den 12. November 1849 vertagt werden. In seiner Schlußrede betonte Escher, die getroffenen Beschlüsse werden nicht allen zusagen, man habe jedoch gegenseitig Konzessionen gemacht, «um nicht dem Ausland in diesem Augenblicke das Bild innerer Spaltung darzubieten» [87]

Anfangs August 1849 erhielt die Regierung Uris von derjenigen des Thurgau ein Schreiben, mit der Anzeige, auf Weisung des eidgenössischen Kommissars 24 Flüchtlinge zur Internierung nach Uri «instradiert zu haben»; sie würden Montag, den 6. August daselbst eintreffen [88]. Die Beschränkung der persönlichen Freiheit dieser Internierten scheint sehr human ausgeübt worden zu sein. Das Regierungsratprotokoll vom 12. August enthält einen diesbezüglichen Passus: «Das Polizeiamt wird auch sorgen, daß Ausflüge von Flüchtlingen in entferntere Orte, wie ein solcher letzhin nach den Eggbergen stattfand, künftig unterbleiben oder nur unter Aufsicht geschehen». — Einen Teil der arbeitsfähigen Flüchtlinge beschäftigte man bei Aushebungsarbeiten im Schächengrund.

Ein Zirkular des Bundesrates vom 14. August an Uri betr. Verteilung und Unterstützung der Flüchtlinge wurde ad acta gelegt, ebenso ein Schreiben des eidg. Kommissars vom 13. über das Verfahren bei Begehren um Auslieferung oder Fahndung auf deutsche Flüchtlinge wegen gemeiner Verbrechen [89].

Die Bemühungen des Bundesrates zur Entwicklung einer Amnestie für die nicht schwer kompromittierten Flüchtlinge blieben nicht ohne Erfolg. Der eidg. Kommissar an der Nordgrenze schrieb am 17. August der Regierung von Uri, daß «den in hiesigem Kanton befindlichen 24 Flüchtlingen die Rückkehr nach ihrer Heimat gestattet ist». Die Polizei erhielt deshalb Auftrag, «das Notwendige zur Instradierung hiesiger Flüchtlinge nach ihrer Heimat zu veranlassen und sie mit dem nötigen Reisegeld zu versehen» [90]. Am Jahresende hielten sich nur noch 5 Internierte in Uri auf.

Die vom Ausweisungsbeschluß betroffenen revolutionären Führer und Aktivisten konnten durch Vermittlung des Bundesrates via

---

[87] Bundesblatt 1849, II. 389.

[88] Regierungsratsprotokoll 3. August 1849.

[89] Regierungsratsprotokoll vom 17. August 1849.

[90] Regierungsratsprotokoll vom 20. August 1849. — Alpenbote 1849, S. 134.

Frankreich größtenteils nach England oder Amerika auswandern. Frankreich selbst zeigte sich nur geneigt, solche in die Fremdenlegion für Algier aufzunehmen. In einem Kreisschreiben des Bundesrates an alle Stände vom 26. Februar 1850 lud er dieselben ein, «die wohlwollenden Absichten der französischen Regierung den Flüchtlingen mitzuteilen», damit sich jenen, «welche zu sehr graviert sind, um in ihre Heimat zurückzukehren und in der Schweiz keine Beschäftigung finden, eine Laufbahn eröffne» [91].

Infolge der sich beruhigenden politischen Zustände konnte die Piketstellung der eidg. Truppenkontingente am 22. August aufgehoben werden.

Ein weiterer Beschluß des Bundesrates vom 14. September 1849 verfügte auch die Entlassung der letzten Grenzbesetzungstruppen im Norden. Die diesbezüglichen Kosten an der Nord- und Südgrenze beliefen sich auf rund 1 Million Franken im Jahre 1849 [92]

Die meisten der im angefeindeten Ausweisungsbeschluß mit Namen genannten «Chefs» der Aufständischen hatten die Schweiz bis zum 19. November 1849 verlassen. Inzwischen waren weitere 27 Aktivisten ausgemittelt worden, deren Namen der Bundesrat den Ständen ebenfalls zur Kenntnis brachte, mit der Aufforderung, die Schweiz zu verlassen, «wenn sie sich daselbst aufhalten» [93].

Baden presentierte später noch eine weitere Liste von 36 Flüchtlingen zur Ausweisung, jedoch wurden diese, mangels genügender Gründe, nur interniert. (Bundesblatt 1851 II. 385.) Der größte Teil derselben reiste bis Ende Juli 1851 freiwillig nach England oder Amerika weiter.

Die neue Ausweisung vom 19. November — eine Ergänzung derjenigen vom 16. Juli — erregte wie diese abermalige Proteste seitens der Ultraradikalen, besonders von Stämpfli, Niggeler, Eytel. Letzterer brachte im Nationalrat eine Motion auf Suspension des Bundesbeschlusses ein, die jedoch mit großer Mehrheit verworfen wurde [94].

---

[91] Bundesblatt 1850, I. 96 ff.

[92] Bundesblatt 1852, III. 255 ff.

[93] Kreisschreiben des Bundesrates vom 19. XI. 1849, Bundesblatt 1850, I. 20 ff.

[94] Kern, Nr. 70, Baumgartner, IV, 444 ff, NZZ 1849, Nr. 332.

Auch der größte Teil der nicht kompromittierten Flüchtlinge war bis zum Jahresende abgezogen. Deren Zahl ging von 8400 Ende Juli 1849 auf 1930 zurück [95].

Wie schon erwähnt befanden sich unter den Aufständischen auch Schweizer Freischärler. Davon gerieten 63 Mann in Kriegsgefangenschaft auf der Festung Rastatt. Urner waren keine darunter, aus Unterwalden und Schwyz je ein Mann, letzterer, ein Alois Reding aus Arth, starb bereits am 7. September 1849 in der Gefangenschaft [96].

Der Bundesrat bemühte sich bei der badischen Regierung um Erleichterung des Loses dieser kriegsgefangenen Landsleute. Man konnte ihnen aus der Schweiz Liebesgabensendungen, namentlich warme Kleidungsstücke für den herannahenden Winter zukommen lassen. — Bis Ende Februar 1850 reduzierte sich die Zahl der Schweizer in Rastatt auf 52. Diese würden zufolge einer Erklärung Badens erst dann freigelassen, wenn die «Chefs» des Aufstandes auch tatsächlich ausgewiesen und die Internierung der übrigen vollzogen sei [97].

Das bereits erwähnte, mahnende Kreisschreiben des Bundesrates an alle Stände vom 4. Februar ist auf diese Unterhandlungen mit Baden zurückzuführen. — Am 8. April kamen 46 dieser entlassenen Kriegsgefangenen in Basel an; 4 blieben noch zurück, davon 1 Kranker und 3 höhere Offiziere.

Am 4. Februar 1850 erließ der Bundesrat ein Kreisschreiben an alle Stände, mit der Einladung, die Abreise der ausgewiesenen Chefs des Dekretes vom 19. November 1849 nunmehr zu beschleunigen, «soweit sich dieselben noch in ihrem Kanton befinden» [98].
In Zürich verbreitete sich anfangs Februar das Gerücht, vom Bestehen eines Vereins von Flüchtlingsoffizieren zum Zwecke der Organisation einer neuen Freiheitsarmee. Zeitungsmeldungen berichteten über fremde Truppenbewegungen mit Marschroute gegen die Schweizergrenze. Das Mißtrauen gegen die Flüchtlingspo-

---

[95] Bundesblatt 1850, II, 451, Tabelle.

[96] Kreisschreiben des Bundesrates vom 30. Oktober 1849, Bundesblatt 1849, III, 140 ff.

[97] Bundesblatt 1851, II, 441.

[98] Bundesblatt 1850, I. 71.

litik der Schweiz schien sich im Ausland wieder verstärkt zu haben. Man sprach offen von einer beabsichtigten Besetzung der nördlichen Grenzkantone [99]. Es ist anzunehmen, daß die revolutionäre Propaganda der Zentralstelle der deutschen Arbeitervereine in Genf [100] und deren Zusammenarbeit mit den aufständischen Flüchtlingen den fremden Regierungen nicht verborgen blieb. Dafür sorgten ihre stets vorhandenen Spione und «Agents provocateurs». Auch einige schweizerische «Reaktionäre» (wie Haller, Hurter, Siegwart wart) sollen angeblich Beihilfe geleistet haben.

Vergleicht man den zeitlichen Ablauf der Ereignisse etwas genauer, so erscheint es mehr als wahrscheinlich, daß die neue Verschlechterung der Beziehungen zum Ausland auf die laxe Ausführung der bundesrätlichen Ausweisungsbeschlüsse, (worüber sich diese Behörde selbst beklagte), oder sogar auf den passiven Widerstand der Kantone mit ultraradikalen Regierungen zurückzuführen ist. (Stämpfli in Bern, Fazy in Genf) [101]. Die Presse dieser Richtung wurde zwar nicht müde, diese Spannungen den sogenannten reaktionären Kreisen zuzuschieben. Wenn sogar der Sozialist und damalige Bundespräsident Druey glaubte, die feindselige Einstellung des Auslandes gegenüber der Schweiz, den «Umtrieben der reaktionären Partei» als solche zuzuschreiben [102], so beruht das einfach auf einer Verwechslung der Wirkungen mit den Ursachen. Die Interventionsgelüste scheiterten dann glücklicherweise, wie auch schon früher, an der Uneinigkeit der Großmächte. Das an der Pariser Konferenz beabsichtigte Ultimatum an die Schweiz zur sofortigen Ausweisung aller Flüchtlinge kam wegen des Widerstandes Frankreichs und Englands nicht zustande.

Am 7. Juni 1850 bewilligte der Bundesrat einen neuen Kredit zur Erleichterung der Auswanderung nicht heimkehrberechtigter Flüchtlinge nach England oder Amerika. Neue Beschwerdenoten

---

[99] Vgl. den Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1850, Bundesblatt 1851, II. 400 ff.

[100] Ueber die deutschen Arbeitervereine siehe den besonderen Abschnitt weiter unten.

[101] Bundespräsident Furrer an Alfred Escher: . . . «bei allen drei (badischen) Aufständen war die Schweiz mehr oder weniger kompromittiert . . .» (Brief vom 21. Juli 1849, zitiert bei Isler «Jonas Furrer», S. 115 ff).

[102] Kreisschreiben Drueys vom 15. Februar 1850, Bundesblatt 1850, I, 84 ff.

der badischen Gesandtschaft in Bern beklagten sich am 24. und 26. Juni über ungenügende Vollziehung der vom Bundesrat erlassenen Beschlüsse über Ausweisung und Internierung. Es handelte sich jedoch nur um einige besonders hartnäckige Einzelfälle [103].

Um das durch Abreise entstandene Mißverhältnis in der gerechten Verteilung der verbleibenden Flüchtlinge auf die einzelnen Stände zu beheben, verordnete der Bundesrat eine neue Zählung derselben auf den 20. August 1850. Der Bestand hatte sich von 1930 Ende des Jahres 1849 auf 900 vermindert. Mit dem 1. September hörte die Unterstützung aus der Bundeskasse auf. Alle arbeitsfähigen Flüchtlinge, welche nicht aus eigenen Mitteln lebten, wurden zur Arbeit angehalten. Die Kantone erhielten neuerdings Anweisung, die Beschlüsse «aufs Genaueste auszuführen» und strenge Ueberwachung zu üben [104]. — Uri, das seit Ende Juli keine Flüchtlinge mehr beherbergte, erhielt deren 6 neu zugeteilt [105]. Schwyz und Unterwalden protestierten ohne Erfolg gegen die Zuweisung von 18, beziehungsweise 9 Personen [106]. Nicht schwer kompromittierte Flüchtlinge, d. h. solche, welche in ihre Heimat zurückkehren konnten, entweder ungestraft oder mit einer Geldbuße von gewöhnlich 1200 Florin, oder Verlust des Bürgerrechtes, veranlaßte man ab 11. Oktober 1850 zur Abreise [107]. Zu dieser Kategorie gehörten einige geistig hervorragende Männer, wie Richard Wagner, Gottfried Semper (Erbauer des Eidg. Polytechnikums) Georg Herwegh, Gottfried Kinkel, Theodor Mommsen, Karl Vogt, u. a. Einige davon wirkten jahrelang wissenschaftlich oder künstlerisch in der Schweiz oder blieben daselbst als ihrer Wahlheimat.

Da die Zahl der Emigranten Ende 1850 auf einige Hundert zurückgegangen war, konnte die Intervention des Bundesrates in Flüchtlingsangelegenheiten eingestellt und die Asylgewährung oder

---

[103] Bundesblatt 1850, II. 237; Verhandlungen des Bundesrates vom 10. Juli 1850, Bundesblatt 1850, II. 271.

[104] Bundesblatt 1850, II. 437 ff.

[105] Bundesblatt 1850, II. 441.

[106] Verhandlungen des Bundesrates vom 21. August 1850, Bundesblatt 1850, II. 479.

[107] Verhandlungen des Bundesrates vom 11. Oktober 1850, Bundesblatt 1850, III. 164.

-Verweigerung den Kantonen zurückgegeben werden, wie dies unter normalen Verhältnissen schweizerischem Staatsrecht entspricht[108].

Die deutschen Arbeitervereine in der Schweiz

Wegen ihrer engen Verbindung mit den deutschen Flüchtlingen an den badischen Aufständen ist auch diese Angelegenheit hier kurz zu behandeln[109].

Die Gründung von Vereinen in der Schweiz niedergelassener deutscher Handwerker geht auf die 1830-er Jahre zurück. Ursprünglich war der Zweck — wenigstens nach den Statuten zu schließen — gesellschaftlicher oder kultureller Natur, wie Gesang, Lektüre, Unterricht im Schreiben, Rechnen und in französischer Sprache, etc. Daß sich aber zur Zeit des «jungen Deutschland» auch andere Tendenzen zeigten, haben wir bereits bei Besprechung der *Steinhölzli-Affäre* gesehen. Mit dem Revolutionsjahr 1848 trat dann ein vollständiger Umschwung zu politisch-revolutionärer Betätigung ein. Viele ihrer Mitglieder beteiligten sich an den Aufständen gegen die Monarchien und zur Einführung der Republik. Nach deren Mißerfolgen kehrten sie in ihr schweizerisches Asylland zurück und organisierten sich zu neuen Unternehmungen. Das Hauptthema der Diskussionen bildete nunmehr die Frage: «Warum sind die letzten Revolutionen gescheitert»[110]?

Nachdem lange Zeit Bern und besonders Biel der Mittelpunkt der Vereinstätigkeit gewesen war, gründete man nun, unter der Präsidentschaft des verbannten Sozialisten Wilhelm Liebknecht in Genf einen neuen Zentralverein. Die Wahl fiel auf diese Stadt, weil das damalige ultraradikale Regime unter James Fazy mehr Freiheit für subversive Tätigkeit tolerierte als jede andere in der Schweiz[111]. Die neuen Statuten bezeichneten nun als Vereinszweck nicht mehr

---

[108] Kreisschreiben des Bundesrates vom 25. Februar 1851, Bundesblatt 1851, I. 232 ff.

[109] Vergleiche zu diesem Abschnitt den ausführlichen Bericht des Bundesrates vom 22. März 1850, Bundesblatt 1850 I. 189—244.

[110] I. c. 193.

[111] Nach einem Schreiben Liebknechts an die Zweigvereine vom 18. August 1849, I. c. 221.

den Kampf für die Republik, sondern die Verwirklichung der sozialistischen Demokratie mit allen Kräften [112]. Die Statuten seien jedoch nur «Förmlichkeiten», Hauptsache sei die geheime revolutionäre Propaganda, heißt es in einem Rundschreiben an die 21 Zweigvereine [113]. (Die Uri am nächsten gelegenen befanden sich in Glarus und Luzern). Unter der Tarnung «Unterstützungskomitees für die deutschen Flüchtlinge» machte man sich an deren politische Bearbeitung heran.

Als der Bundesrat genügend Beweise für die mißbräuchliche Tätigkeit dieser Arbeitervereine in Händen hatte, ließ er die Teilnehmer an einem Abgeordneten-Kongreß in Murten vom 20. März 1850 verhaften und ihre Papiere beschlagnahmen. Das schwer belastende Material der Untersuchung führte zum Ausweisungsbeschluß vom 22. März für 16 Zweigvereine mit ca. 560 Mitgliedern, gestützt auf Artikel 57 und 90, Ziffer 8 und 9 der Bundesverfassung [114]. Das Total aller 21 Vereine betrug 714.

Gegen diese Verfügung des Bundesrates reichte Neuenburg am 1. Mai 1850 einen Rekurs an die Bundesversammlung ein. In Genf weigerte sich das selbstherrliche Regime Fazys sogar, der eidgenössischen Behörde bei der Ermittlung der dortigen Vereinsmitglieder behilflich zu sein [115]. Und dies gerade am Ort der gefährlichsten Tätigkeit! Nach 6 Monaten war der Ausweisungsbeschluß in sechs Kantonen auch wirklich vollzogen. Der lange Aufschub erklärte sich in diesem Fall aus humanitären Gründen [116]. Die Namen der Ausgewiesenen hielt man geheim und ein Begehren deutscher Regierungen um Uebergabe der Mitgliederlisten und Einsicht in die Akten lehnte der Bundesrat ab.

---

[112] 1. c. 222.

[113] 16. Oktober 1849, 1. c. 223 f.

[114] Eine Paralelle zu dieser Maßnahme bildet aus neuester Zeit die Ausweisung von 20 der hauptsächlichsten italienischen Funktionäre der «Federazione di Lingua Italiana del Partito Svizzero del Lavoro», welche die Masse der italienischen Arbeiter in der Schweiz im kommunistischen Sinne zu beeinflussen hatten. (Mitteilung des Eidg. Polizei- und Justizdepartementes an die Presse vom 17. Juni 1955; siehe u. a. «Die italienischen Kommunisten in der Schweiz», NZZ 1955, Nr. 1627).

[115] Bundesblatt 1850, III. 386.

[116] Bundesblatt 1850, III. 383.

Diese Angelegenheit beschäftigte das Parlament nicht direkt [117]. Sie wurde vom Bunderat mit der Genfer Regierung behandelt und sodann mit Frankreich auf diplomatischem Wege erledigt.

Fast gleichzeitig mit dem dritten badischen Aufstand brach in Lyon am 15. Juni 1849 eine Volkserhebung aus, in Zusammenhang mit einer solchen in Paris. Sie richtete sich gegen Verfügungen des selbstherrlichen Präsidenten der zweiten französischen Republik, Prinz Louis Napoleon.

Nach Unterdrückung der Bewegung flohen zahlreiche französische Aktivisten in die Schweiz, besonders nach Genf. Auch der mehrfach ausgewiesene *Mazzini* fand sich um diese Zeit wieder in Genf ein.

Wie seinerzeit ins Tessin und an die Nordgrenze, beorderte der Bundesrat auch einen eidgenössischen Kommissar nach Genf, in der Person des Zuger Landammanns und Nationalrates Sidler.

Frankreich beklagte sich zu wiederholten Malen beim Bundesrat über mangelhafte Internierung der Flüchtlinge, sowie darüber, daß die Genfer Regierung «vor revolutionären Umtrieben die Augen zudrücke» [118]. Unter dem Regime des ultraradikalen Staatsratspräsidenten *Fazy* erwiesen sich solche Klagen allerdings nicht als unbegründet wie sich schon beim Vorgehen des Bundesrates gegen die deutschen Arbeitervereine gezeigt hatte.

In einem Schreiben vom 18. März 1851 an die «Tribune Suisse» protestierten 17 französische Flüchtlinge in anmassender Weise gegen ihre Internierung. Das Asyl sei ein Recht des Flüchtlings in jeder Republik. (!) Die hierauf verfügte Ausweisung der betreffenden Personen ließ Genf «so weit möglich» vollziehen [119].

Anläßlich einer Aussprache im Nationalrat vom 22. August 1851 über die Maßnahmen des Bundesrates in der Angelegenheit der französischen Flüchtlinge beantragte der ultraradikale Waadtländer Eytel Mißbilligung. Der Bundesrat sei unter dem Einfluß des Aus-

---

[117] Sie kam nur bei Behandlung des Geschäftsberichtes des Bundesrates für 1850 in Form einer Aussprache ins Parlament. (Siehe weiter unten)

[118] Bundesblatt 1851, II. 433 f.

[119] Bundesblatt 1851, I. 327.

landes gestanden. Die Kantone würden als «Prokonsulate des Bundesrates» behandelt. Der Antrag erhielt jedoch nur 10 Stimmen [120].

Der Staatsstreich Napoleons vom 2. Dezember 1851 brachte eine neue Welle unzufriedener Franzosen in die Westschweiz. Frankreich fühlte sich beunruhigt und verlangte die Ausweisung aller derjenigen Flüchtlinge, welche sein Gesandter in Bern bezeichnen werde. Das Neue dieser anmassenden Note vom 24. Januar 1852 bestand darin, daß Frankreich entscheiden wollte, welche Flüchtlinge auszuweisen und welche toleriert werden sollten [121]. Dieses Ansinnen mußte der Bundesrat ablehnen. Er verfügte jedoch von sich aus neue Internierungen und Ausweisungen [122]. Da dieselben auf den Widerstand Fazys stießen und die Genfer Behörden sogar ein impertinentes Schreiben an den Bundesrat richteten, mußte der eidgenössische Kommissar mit eidgenössischer Besetzung drohen [123].

Frankreich seinerseits drohte mit einer gemeinsamen Aktion der Nachbarstaaten gegen die Schweiz. Dabei berief es sich auf die Theorie Metternichs, wonach aus einer angeblich garantierten Neutralität durch die Mächte im Bundesvertrag von 1815 eine Pflicht zur Beschränkung des Asylrechtes abgeleitet wurde [124]. England mahnte jedoch von einer solchen Maßnahme ab.

In seiner Antwort vom 27. März 1852, an Frankreich versicherte der Bundesrat «jeder begründeten Beschwerde über gefährliche Umtriebe politischer Flüchtlinge Abhilfe zu verschaffen». Ablehnung fand dagegen das Verlangen auf Mitsprache- und Kontrollrecht in Flüchtlingsangelegenheiten [125].

Dieses letzte Dokument eines langwierigen Notenwechsels schien Frankreich zu befriedigen, wozu neben der Vermittlung Englands auch die persönliche Intervention des ehemaligen Thurgauer-Ehrenbürgers, Prinzpräsident Louis Napoleon, einiges beitrug. Die bedrohliche Krise war damit beendet.

Nach Beilegung des Konfliktes mit Oesterreich im Frühling 1855 brachte dieses Jahr und das folgende von 1856 keine weiteren Ver-

---

[120] Vgl. den Bericht in der NZZ 1851, Nr. 1013, Kern, Repert. No. 166.
[121] Bundesblatt 1853, II. 13 ff.
[122] Bundesblatt 1853, II. 16 ff.
[123] Schneider, 285.
[124] Bundesblatt 1853, II, 22 ff.
[125] Schneider, 287 f; Bundesblatt 1853, II, 26 ff.

wicklungen mit dem Ausland wegen Flüchtlingsangelegenheiten. Dagegen drohte der Schweiz in dieser Zeit aus staatspolitischen Gründen eine andere Gefahr, die uns an dieser Stelle jedoch nicht beschäftigt. (1856/57 Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Preußen und Kriegsmobilisation wegen Neuenburg)

Der letzte Konfliktsfall der Berichtsperiode betrifft wiederum Genf und kann als eine Fortsetzung der bisherigen Schwierigkeiten der Bundesbehörden mit dem Regime Fazys angesehen werden.

Im November 1857 sah sich Frankreich veranlaßt, durch seinen Gesandten in Bern gegen die Anwesenheit zahlreicher französischer und italienischer Flüchtlinge in Genf Beschwerde zu führen. Diese seien in einer politischen Verbindung organisiert und bei ihren Zusammenkünften fielen heftige *Drohungen gegen Kaiser Napoleon,* dessen Tod das sicherste Mittel sei, um Italien zu befreien [126]. Der Note lag ein Verzeichnis der Mitglieder und Chefs, sowie der Versammlungsorte bei [127].

Bei der anvisierten Verbindung handelte es sich um eine sogenannte Landsmannschaft mit dem harmlos erscheinenden, philantropischen Namen «Société de secours mutuels italienne». Was es mit dem behaupteten unpolitischen Zweck dieser Vereinbarung für eine Bewandtnis hatte, geht schon aus dem Umstand hervor, daß neu aufzunehmende Mitglieder ein Noviziat von drei Monaten durchzumachen hatten [128]. Die Gesellschaft beteiligte sich u. a. an der von Mazzini veranstalteten Subscription zur Anschaffung von 10 000 Gewehren für die italienischen Revolutionäre. Nach den Erklärungen des Präsidenten der Société galt diese Beteiligung auch als ein philantropisches Werk (!) [129].

Der Bunderat ordnete eine Untersuchung der bei dieser Verbindung bestehenden Verhältnisse an. Sie war noch nicht abgeschlossen, als in Paris am 14. Januar 1858 das *Attentat des Italieners Orsini gegen Kaiser Napoleon* erfolgte. (Bombenwurf gegen den Wagen des Kaiserpaares, das unverletzt blieb, jedoch 10 Tote und 150 Verwundete unter der Volksmenge)

---

[126] Napoleon hatte bisher den Papst gegen die revolutionären Republikaner Mazzini und Garibaldi unterstützt.

[127] Berichte der eidg. Kommissare, Bundesblatt 1858, II, 262, 280.

[128] Bericht der Kommission des Ständerates, Bundesblatt 1858, II. 356.

[129] a. a. O. 266 f, 357 f.

Nach dem Attentat erneuerte Frankreich am 20. Januar die frühere Beschwerde. Es seien bisher nur aufschiebende oder ausweichende Antworten erfolgt, was auf Gleichgültigkeit oder üblen Willen der kantonalen Behörden schließen lasse. — Die gestellte Forderung muß als maßvoll bezeichnet werden: denn Frankreich verlangte nur Wegweisung der Flüchtlinge von der französischen Grenze, also deren Internierung, nicht aber Ausweisung aus Schweizer Gebiet.

Auf diese Verbalnote Frankreichs erließ der Bundesrat den Beschluß vom 15. Februar 1858 zur Internierung aller italienischen und französischen Flüchtlinge, welche unzuläßigen politischen Verbindungen angehören oder ohne Beruf und Anstellung in Genf sich aufhalten [130]. Es handelte sich im wesentlichen um eine Erneuerung des früheren Internierungsbeschlusses vom 15. Februar 1851, der jedoch nie ernstlich durchgeführt wurde, da Genf die mehrfach verlangten Flüchtlingslisten nicht aufstellte und ablieferte [131].

Vom Beschluß bis zu dessen praktischer Ausführung verging jedoch infolge Obstruktion des Fazy-Regimes fast ein Jahr. Mit allerlei advokatischen Spitzfindigkeiten (Unterscheidung zwischen «Fremden» nach Artikel 57 der Bundesverfassung und Flüchtlingen, Deserteuren und Refraktären, mit und ohne Ausweisschriften,) bestritt der Genfer Staatsrat dem Bundesrat die Kompetenz zur Internierung der Flüchtlinge [132]. Einige derselben richteten einen Rekurs an den Bundesrat, den die Genfer Regierung zu ihrem eigenen machte. Infolgedessen mußte die Angelegenheit vor das Parlament gebracht werden. Sowohl Ständerat als Nationalrat gaben dem Rekurs keine Folge [133]. Trotzdem weigerte sich Genf nach wie vor, die Internierung zu vollziehen. Erst als der Bundesrat eidgenössische Kommis-

---

[130] a. a. O. 263.

[131] a. a. O. 280, 282.

[132] Näheres in den ausführlichen Berichten des Bundesrates, der eidgenössischen Kommissare und der Ständeratskommission, Bundesblatt 1858, II, 241 ff, 260 ff, 349 ff, 365 ff, 371 ff, 623 ff, 1859, I, 35 ff, 256—258.

[133] Kern, Repertorium, No. 509, 523. Die Behandlung der Angelegenheit erfolgte im Ständerat vom 24.—27. Juli 1858, im Nationalrat jedoch erst am 14. Januar 1859.

Die Berichte der Urner Vertreter an ihre Regierung fehlen für diesen Zeitraum im Staatsarchiv.

säre mit den nötigen Vollmachten dorthin abordnete, gelang es diesen endlich, den Widerstand zu überwinden. Damit fand der «siebenjährige Krieg» der Bundesbehörden mit dem Fazy-Regime seinen Abschluß [134].

Schlußbetrachtung

Aus einem zusammenfassenden Ueberblick der Ereignisse in der vorliegenden Untersuchungsperiode gewinnt man die Erkenntnis, daß die Schwierigkeiten, Krisen und Konflikte aus dem Flüchtlingswesen hauptsächlich durch den *Antagonismus zwischen neugeschaffener Bundesgewalt und althergebrachter Souveränität der Stände* verursacht wurden. Dies gilt hier sowohl für die schweizerische Innenpolitik, also für den Verkehr zwischen Bundes- und Kantonalbehörden, jedoch ganz besonders für den Verkehr zwischen Bund und ausländischen Regierungen. Den Anordnungen der Zentralbehörde leisteten die Kantone oft nur mit Widerwillen Folge. Manchmal zeigte sich geheimer oder offener Widerstand und — bei kantonalen, ultraradikalen Regierungen — wie wir gesehen haben, sogar eigentliche Sabotage. Das Ausland anerkannte meist den guten Willen des Bundesrates zur Regelung der Zwischenfälle, warf ihm aber, in Verkennung der Rechtslage, Schwäche vor. Denn die Handhabung des Asylrechtes blieb auch in der neuen Bundesverfassung von 1848 Sache der Kantone. Der Bund konnte nur in den, durch die Artikel 57 und 90 der Bundesverfassung vorgesehenen Fällen dieses Recht selbst ausüben.

Die treffenden Artikel lauten:

Artikel 57: «Dem Bund steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiet wegzuweisen» [135].

---

[134] Die Kommissare wurden vom Bundesrat am 4. Oktober 1858 nach Genf abgeordnet und am 18. November zurück gerufen.

[135] Dieser Artikel 57 (Art. 70 der Revision von 1874) bildet «die Hauptgrundlage für die eidgenössische Polizei». (Langhard, 35 f.) Nach ihm könnten auch solche Ausländer fortgewiesen werden, welche das Asylrecht nicht verletzt haben, jedoch durch ihre Anwesenheit die Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden könnten.

Artikel 90: «Der Bundesrat hat innerhalb den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz».

Der alte Bundesvertrag von 1815 enthielt einige ähnliche Bestimmungen, die jedoch in Flüchtlingsangelegenheiten allem Anschein nach nie zur Anwendung kamen:

Artikel 8, alinea 7:

«Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft».

Artikel 9:

«Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortwährend versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugnis, dem Vorort besondere Vollmachten zu erteilen».

Nur in vereinzelten Fällen sind völkerrechtswidrige Zumutungen an die Schweiz seitens ausländischer Regierungen für die politischen Krisen dieses Zeitabschnittes mitverantwortlich zu machen.

Eine weitere Ursache der Konflikte mit dem Ausland lag in der *zu weit gehenden Toleranz der Behörden selbst gegenüber revolutionär tätig gewesener* Flüchtlingen, ja sogar politischen Verbrechern. Das war jedenfalls die Meinung der Vertreter Uris im Parlament und mit ihnen der übergroßen Mehrheit der Bevölkerung, auch in den andern Urkantonen. Sogar der gemäßigt radikale erste Bundespräsident Furrer schrieb in einem Brief vom 21. Juli 1849 an Alfred Escher: «Man hat in neuerer Zeit mit dem Asyl immer mehr und mehr eine wahre Abgötterei getrieben» [136].

Die Urner jedenfalls hatten in der Aufklärung noch nicht solche Fortschritte gemacht, daß sie Revolutionäre für Märtyrer hielten.

---

[136] Zitiert bei Isler: Jonas Furrer 115.

Das angewandte Kriterium des «*ruhigen Verhaltens*» für Gewährung oder Verweigerung des Asyls genügte offenbar nicht. Solche Elemente konnten auch bei äußerlich ruhigem Verhaletn geheime, subversive Tätigkeit ausüben, was psychologisch durchaus verständlich ist.

Den besten Beweis für diese zu weit gehende Toleranz lieferten manche dieser Flüchtlinge selbst. Weit davon entfernt, sich durch ihre Internierung beeindrucken zu lassen, machten sie sich über die polizeilichen Verfügungen lustig, höhnten sogar den Bundesrat in Wort und Schrift. Allen voran *Mazzini,* der mit der Polizei jahrelang ein eigentliches Versteckspiel trieb und immer wieder irgendwo in der Schweiz auftauchte, trotz allen ergangenen «Ausweisungen». — Der Fall des deutschen Flüchtlings *Heinzen* wurde bereits erwähnt. Andere dieser «Aktivisten», die man aus der Bundeskasse freigebig mit Reisemitteln zur Auswanderung nach England oder Amerika versah[137], und sie sogar bis in die Meerhäfen begleitete, kehrten heimlich wieder in die Schweiz zurück, sobald irgendwo ein revolutionäres Feuerchen zu brennen begann[138].

Die damals und auch seither geübte Weitherzigkeit gegenüber revolutionären Flüchtlingen, oder überhaupt auf den gewaltsamen Sturz legaler Regierungen und bestehender Gesellschaftsordnungen hinarbeitender Elemente, hat ihre Wurzeln letzten Endes in einer liberalen Staatsauffassung und Weltanschauung. Sie steht jedoch in merkwürdigem Gegensatz zu gewissen Ausnahmebestimmungen unserer Bundesverfassung, deren Inkonsequenz und Ueberholtsein wohl bald von der Mehrheit des Schweizervolkes eingesehen werden dürfte.

---

[137] Langhard, 52 ff.

[138] Ein hervorragender Flüchtling erklärte Bundesrat Furrer ins Gesicht mit Hohngelächter, «ich könne ihn an der Grenze abstellen, wo ich wolle, er werde wieder in die Schweiz hereinkommen». (Bundesrat Furrer im Nationalrat vom 8. Juli 1853).

QUELLEN UND LITERATUR

Im Text sind die Titel dieses Verzeichnisses in der Regel nur mit einem Stichwort zitiert.

Alpenbote von Uri, 1848 und 1849.

Berichte aus dem Nationalrat 1848—1860 von Nationalrat Florian Lusser an die Regierung von Uri. Ms im Staatsarchiv Altdorf.

Berichte aus dem Ständerat 1848—1860 von den Ständeräten Christen, Muheim, Arnold an die Regierung von Uri. Ms im Staatsarchiv Altdorf.

Bessler, H. La France et la Suisse de 1848 à 1852; Neuchâtel 1930.

Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrgänge 1—12, 1848/49—1860.

Eidgenössische Abschiede.

Kern, Léon, Repertorium über die Verhandlungen der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Band 1, 1848—1874, Freiburg 1942.

Lusser, K. F. Chronologische Notizen. Ms im Staatsarchiv.

Neue Zürcher Zeitung, 1848 ff.

Regierungsratsprotokolle, Staatsarchiv.

Schwyzer Zeitung, 1848 ff.

Baumgartner, G. J., Schweizer Spiegel, Drei Jahre unter der Verfassung von 1848, Zürich 1851.

— Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850, Zürich 1868.

Beck, Emil, Zur privatrechtlichen Stellung der Flüchtlinge in der Schweiz, Basel 1953.

Bonjour, Edgar, Geschichte der schweizerischen Neutralität, Basel 1946.

Chiesa, Francesco, Un anno di storia nostra, Il Ticino nel 48, Lugano 1915.

Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. V.

Fendrich, Anton, Die badische Bewegung 1848/49. Frankfurt 1924.

Fick, Fritz, Das politische Asylrecht der Schweiz, Schweiz. Juristen-Zeitung, Jg. 5. 1908/9.

(Gelzer), Die geheimen deutschen Verbindungen in der Schweiz seit 1833, Basel 1847.

Gillardon, P., Flüchtlinge. Artikel im Hist. Biogr. Lexikon, Bd. 3, (1926) 175 f.

Hofmann, F., Das Asylrecht der Schweiz und dessen Anfeindung in den 30-er Jahren, Zentralblatt des Neuzofinger Vereins, Jg. 10.

Kaiser, Paul, Das Asylrecht in der Geschichte der Eidgenossenschaft, Sonntags-Beilage der National Zeitung 1942, No. 523, 534.

Langhard, J. Das Recht der politischen Fremdenausweisung . . ., Leipzig 1891.

— Die politische Polizei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1909.

— Das schweizerische Auslieferungsrecht, . . . Bern 1910.

Müller, R. W. Geschichtliche und rechtliche Grundlagen des Asylrechts, Diss. jur. Basel 1948, (Maschinenschrift).

Neitzke, P., Die deutschen politischen Flüchtlinge in der Schweiz 1848/49, Charlottenburg 1927.

Politische Flüchtlinge in der Schweiz, NZZ 1889, No 169—171.

Pieth, Friedrich, Die Grenzbesetzung in Graubünden im Frühling und Sommer 1848, Chur 1917.

Salis, L. R. v., Schweizerisches Bundesrecht 1903, IV, No 1943—1951, 2035—2088.

— Asylrecht, Artikel im Hist. Biogr. Lexikon, Bd. 1, 1921, S. 462 f.

Scherer, A., Ludwig Snell und der schweizerische Radikalismus (1830—1850), Diss. Freiburg, Universitäts-Verlag 1954.

Schmidt, H., Die deutschen Flüchtlinge . . . 1833—1836.

Schneider, Hans, Geschichte des Schweizerischen Bundesstaates, 1848—1918, (Fortsetzung zu Dierauer als Bd. VI.) 1. Halbband 1848—1874, Zürich 1931.

Schneider, Jakob, Eine Denkschrift über das Treiben der deutschen Flüchtlinge in der Schweiz (1850/51), Basler Zeitschrift für Geschichte, Jg. 3, 1904.

Schweizer, Paul, Geschichte der Schweizerischen Neutralität, Frauenfeld 1895. (Darin Flüchtlingskonflikte 1816—1830, S. 655—702; 1830—1848, S. 705—762; 1848 f, S. 814—827.

Siegfried, Paul, Der erste, zweite und dritte badische Aufstand, Basler Neujahrsblatt, Heft 104 (1926), Heft 106 (1928).

Stadelmann, Rudolf, Soziale und politische Geschichte der Revolution von 1848, Münchner Verlag 1948.

Stern, Alfred, Politische Flüchtlinge nach der Revolution von 1848 und 1849, Anzeiger für schweiz. Geschichte 1919, No 4, S. 337 ff.

Tillier, Anton v. Geschichte der Eidgenossenschaft während der Restauration 1815—1830, 3 Bde. Bern 1885.

— Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogenannten Fortschritts, 1830—1848, 3 Bde, Bern 1855.

Weinmann, Ernst, Tessins Anteil an der italienischen 1848-er Revolution und die schweizerische Neutralität, 1931. (Ms)